

EIN RECHTSFREIER RAUM

DIE SYSTEMATISCHE KRIMINALISIERUNG
VON GEFLÜCHTETEN FÜR DAS STEuern
EINES BOOTES ODER AUTOS NACH
GRIECHENLAND

EINE STUDIE VON BORDERLINE-EUROPE

AUTORINNEN

JULIA WINKLER AND LOTTA MAYR

BORDERLINE-EUROPE

Borderline-europe ist ein unabhängiger Verein mit Standorten in Berlin, Lesbos und Palermo, der zu europäischer Migrationspolitik recherchiert und zivilen Widerstand leistet. Der Verein setzt sich für das Recht auf Bewegungsfreiheit und das Recht zu bleiben ein. borderline-europe arbeitet in Griechenland eng mit anderen Organisationen wie Aegean Migrant Solidarity, dem Legal Centre Lesvos und dem Human Rights Legal Project auf Samos zusammen. Wir möchten die wertvolle Arbeit hervorheben, die diese Organisationen vor Ort leisten, und die ein wesentlicher Bestandteil dieses Berichts ist.

Julia Winkler ist Politikwissenschaftlerin mit einem MSc der SOAS University of London. Sie ist Koautorin des Buches "Grenzenlose Gewalt" und arbeitet derzeit für borderline-europe mit dem Schwerpunkt auf der Kriminalisierung von Migration. In ihrer Funktion hat sie bereits zahlreiche Fälle in ganz Europa dokumentiert und begleitet.

Lotta Mayr ist seit ihrem Praktikum bei borderline-europe als Freiwillige bei dem Verein engagiert. Im Anschluss an ihr Masterstudium in Conflict Studies & Human Rights an der Universität Utrecht und ihrer Forschung zum Thema der Kriminalisierung von Migration konnte sie an dieser Studie mitwirken.

DANKSAGUNG

Wir möchten den zahlreichen Personen, die zu dieser Studie beigetragen haben, unseren Dank aussprechen.

Wir danken Katerina Anousaki, Konstantinos Torpouzidis, Spyridon Pantazis, Elpida Kyrmpasi, I. P., Aegean Migrant Solidarity und dem Human Rights Legal Project für ihren engagierten Einsatz bei der Beobachtung und Dokumentation der Prozesse.

Wir danken Harris Ladis, Ioanna Benghazi, Nikos Xypolytas und Vicky Aggelidou, die ihr Fachwissen in ausführlichen Interviews zur Verfügung gestellt haben.

Besonderer Dank gilt Hasan Awad,¹ Said Khattabi,² Mousafir Dawges, Khaleq Tavakuli und Jafar Nazari,³ die ihre Geschichten mit uns teilten und deren Erfahrungen die Grundlage und den Kern dieses Berichts bilden.

Wir danken außerdem Beatrice Goretti, Carla Adriaans, Imke Behrends, Lotta Mayr, Sophia Schlicker und Oda Becker für ihren Beitrag, besonders bei der Entwicklung der Interviewfragen und der Durchführung der Interviews.

Besonderer Dank gilt Sara Bellezza für ihre Unterstützung bei verschiedenen Aspekten der Studie, insbesondere bei der Überarbeitung des Textes und für ihre wertvollen und detaillierten Kommentare zum Inhalt.

Zum Schluss danken wir dem Legal Centre Lesvos für die Überprüfung der rechtlichen Fakten und Inhalte und Sara Traylor von Arci Porco Rosso Palermo für das Korrekturlesen der englischen Fassung.

1 Um die Privatsphäre der Person zu schützen, wurde ihr Name geändert.

2 Um die Privatsphäre der Person zu schützen, wurde ihr Name geändert.

3 Um die Privatsphäre der Person zu schützen, wurde ihr Name geändert.

INHALT

1. ZUSAMMENFASSUNG	6
2. WICHTIGSTE ERGEBNISSE	7
3. EINLEITUNG	8
4. METHODIK	10
5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	13
6. FESTNAHMEN UND ERMITTLUNGEN: "DAS ZIEL IST ES, FÜR JEDE ANKUNFT JEMANDEN ANZUKLAGEN"	18
7. VORVERHANDLUNG UND UNTERSUCHUNGSHAFT	27
8. GERICHTSVERFAHREN UND URTEILE	35
8.1 SCHWACHE BEWEISLAGE	35
8.2 VERDOLMETSCHUNG	37
8.3 PROBLEME DER RECHTSVERTEIDIGUNG	38
8.4 KURZE PROZESSDAUER	44
8.5 URTEILE UND STRAFEN	45
9. RECHT AUF ASYLANTRAGSTELLUNG	49
10.FAZIT	51



1. ZUSAMMENFASSUNG

Die Bekämpfung des Schmuggels von Migrierenden ist seit 2015 eine der obersten Prioritäten der europäischen Migrationspolitik,⁴ wobei enorme finanzielle Mittel in dieses politische Ziel investiert werden. Diese Studie untersucht die Realität der Anti-Schmuggel Bemühungen in Griechenland und analysiert den aktuellen Rechtsrahmen sowie dessen praktische Umsetzung. Sie zeigt, dass diese Politik die Rechte von geschmuggelten Migrant*innen und Asylsuchenden nicht schützt, sondern sie stattdessen kriminalisiert und langen Haftstrafen aussetzt, indem sie des Schmuggels beschuldigt werden, nur weil sie die Grenze mit einem Boot oder Auto überquert haben. Ermöglicht wird dies sowohl durch den in Griechenland und der EU geschaffenen Rechtsrahmen, der sehr weit gefasst ist, als auch durch eine Umsetzung, die durch grobe Rechtsverletzungen wie willkürliche Verhaftungen, Folter, Misshandlungen, Nötigung und fehlenden Zugang zu rechtlicher Unterstützung und Dolmetscher*innen gekennzeichnet ist. Die Betroffenen werden in der Regel unmittelbar nach ihrer Ankunft verhaftet, monatelang in Untersuchungshaft genommen und haben nur sehr begrenzte Möglichkeiten, sich zu verteidigen und Unterstützung zu erhalten. Die Verfahren, in denen diese Anschuldigungen verhandelt werden, sind sehr kurz und verstoßen gegen grundlegende Standards der Fairness. Folglich bilden Personen, die wegen Schmuggel verurteilt wurden, die zweitgrößte Gruppe in griechischen Gefängnissen, wobei fast 90 % von ihnen Drittstaatsangehörige sind. Angesichts der Schwere und des Ausmaßes der Kriminalisierung und der damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen bestehend dringender Handlungsbedarf.

⁴ Europäische Kommission (2015): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Der EU-Aktionsplan zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität (2015 - 2021).

2. WICHTIGSTE ERGEBNISSE

- ➔ In diesem Bericht werden insgesamt 81 Gerichtsverfahren gegen 95 Personen analysiert, die in Griechenland an acht verschiedenen Orten, nämlich in Komotini, Thessaloniki, Rhodos, Samos, Lesbos, Kreta, Syros und Kalamata, wegen Schmuggels festgenommen und vor Gericht gestellt wurden;
- ➔ Die Verhaftung von Boots-/Autofahrer*innen oder anderen Personen an Bord wegen Schmuggels ist eine gängige Praxis der Strafverfolgungsbehörden, wobei die tatsächliche Rolle oder Absicht der Beschuldigten kaum berücksichtigt wird;
- ➔ Geschmuggelte Personen selbst, darunter auch Asylsuchende, werden systematisch wegen Schmuggels verurteilt, weil sie (angeblich) das Boot oder das Auto gefahren oder dabei assistiert haben;
- ➔ Im Jahr 2022 wurden mindestens 1374 Personen wegen Schmuggels verhaftet;
- ➔ Bei Verhaftungen und Ermittlungen kommt es immer wieder zu schweren Menschenrechtsverletzungen, darunter willkürliche Verhaftungen, Gewalt und Nötigung, wenig oder kein Zugang zu Dolmetscher*innen oder rechtlicher Unterstützung sowie Probleme beim Zugang zum Asylverfahren während der Haft;
- ➔ In 84 % der Fälle wird eine Untersuchungshaft angeordnet, die im Durchschnitt 8 Monate dauert. Am 28. Februar 2023 befanden sich 634 Personen wegen Schmuggels in Untersuchungshaft in Griechenland.
- ➔ Urteile werden auf der Grundlage unzureichender und fragwürdiger Beweise erlassen, wie z. B. der Aussage einer*s einzigen Polizei- oder Küstenwachebeamt*in; die Polizei- oder Küstenwachebeamt*innen, die die Aussage machten, auf die sich die Anklagen stützten, erschienen in 68 % aller dokumentierten Fälle nicht zum Verhör vor Gericht;
- ➔ Im Durchschnitt dauern die Gerichtsverfahren 37 Minuten; in Verfahren mit Pflichtverteidiger*innen lediglich 17 Minuten; das kürzeste von uns dokumentierte Verfahren dauerte 6 Minuten;
- ➔ Die Verfahren führen zu einer durchschnittlichen Haftstrafe von 46 Jahren und einer Geldstrafe von 332.209 Euro;
- ➔ 52 % aller Verurteilten verbüßen eine Haftstrafe von 15 Jahren bis lebenslänglich;
- ➔ Am 28. Februar 2023 befanden sich 2154 Personen in griechischen Gefängnissen, die des Schmuggels beschuldigt wurden (dies stellt die zweitgrößte Gruppe nach Straftat dar); fast 90 % von ihnen sind Drittstaatsangehörige (1897).

3. EINLEITUNG

Als "Lösung" für die Migrationsbewegungen erklärte die Europäische Kommission 2015 den Kampf gegen Schmuggel von Migrierenden zu einer der höchsten Prioritäten.⁵ Seitdem haben die Bemühungen zur Bekämpfung des Schmuggels stetig zugenommen und wurden außerdem zu einer der zentralen Aufgaben der europäischen Grenz- und Küstenwache Frontex ernannt. In Griechenland nimmt die Polizei routinemäßig eine, zwei oder manchmal bis zu sieben Personen pro Boot (oder Auto), das die Grenze nach Griechenland überquert, wegen "Schmuggels" fest, unabhängig von ihrer tatsächlichen Rolle beim Steuern oder den Umständen, die sie dazu veranlasst haben.

Während die Kriminalisierung von zivilen Seenotrettungsorganisationen oder anderen Europäischen⁶ Aktivist*innen, die sich mit Migrierenden in der EU solidarisieren, ein gewisses Maß an medialer und öffentlicher Aufmerksamkeit erregt, bleibt die alltägliche Praxis der EU-Behörden, Migrierende selbst mit den gleichen Vorwürfen zu inhaftieren, fast unbemerkt. Letztere machen jedoch die Mehrheit der Personen aus, die wegen "Beihilfe zur unerlaubten Einreise" / "Schmuggeln" in Europa festgenommen und inhaftiert werden.

Am 28. Februar 2023 waren in griechischen Gefängnissen 2154 Personen wegen Schmuggels inhaftiert; dies ist die zweitgrößte Gruppe nach Straftaten, die in griechischen Gefängnissen inhaftiert ist. 88% von ihnen – 1897 Personen – sind Drittstaatsangehörige.⁷ In Anbetracht der Tatsache, dass in Griechenland insgesamt 10.723 Personen inhaftiert sind,⁸ machen Drittstaatsangehörige, die wegen Schmuggels inhaftiert sind, fast 20% der gesamten Gefängnispopulation aus.

Die Genfer Flüchtlingskonvention gewährt jeder Person, die um Asyl ersucht, das Recht, ohne vorherige Genehmigung in ein Land einzureisen. Griechenland ist nicht nur Vertragspartei der Genfer Flüchtlingskonvention, sondern auch Unterzeichnerstaat des *Protokolls der Vereinten Nationen gegen die Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg*, das es 2004 auch ratifizierte.⁹ In Artikel 5 dieses Protokolls heißt es, dass Migrant*innen, einschließlich Asylsuchender, nicht dafür strafrechtlich verfolgt werden dürfen, dass sie selbst geschmuggelt worden sind. Doch was passiert, wenn diese Menschen sich selbst nach Griechenland fahren? Wenn diese Menschen EUropa erreichen wollen, muss schlichtweg jemand das Boot steuern; einige übernehmen diese Aufgabe freiwillig; andere, weil sie sich die Überfahrt nicht leisten können (oder die ihrer Familienmitglieder) und so den Preis senken können; wieder andere steuern das Boot, weil sie mit Waffengewalt oder physischer Gewalt dazu gezwungen werden. Durch die Kriminalisierung von Asylsuchenden, die ein Boot oder ein Auto über die Grenze gesteuert haben, verstößt Griechenland gegen seine Verpflichtungen gemäß diesem Protokoll: Die Betroffenen werden in der Regel unmittelbar nach ihrer Ankunft verhaftet, monatelang in Untersuchungshaft gehalten und haben kaum Zugang zu einem angemessenen Rechtsbeistand, geschweige denn zu anderer externer Unterstützung. Die anschließenden Gerichtsverfahren verstoßen häufig gegen grundlegende Verfahrensstandards und das Recht auf einen fairen Prozess, das sowohl im nationalen als auch im europäischen Recht verankert ist.

5 Europäische Kommission (2015): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Der EU-Aktionsplan zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität (2015 – 2021).

6 In dieser Studie verwenden wir die Schreibweise "Europäisch", um zu unterscheiden und zu betonen, dass wir uns auf die Europäische Union und nicht auf die geografische Einheit Europa beziehen.

7 Angaben des griechischen Ministeriums für Bürgerschutz in einer Antwort auf unsere Anfrage vom 28.02.2023.

8 Stand: 16.11.2022; Quelle: World Prison Brief: Greece: <https://www.prisonstudies.org/country/greece> (Zugriff am 08.04.23).

9 Vereinte Nationen (2000): Zusatzprotokoll gegen die Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

Angesichts der Schwere und des Ausmaßes dieser Art der Kriminalisierung besteht dringender Handlungsbedarf auf EU-Ebene. Zu diesem Zweck soll der vorliegende Bericht neue und detaillierte Einblicke in die Kriminalisierung von Migrierenden wegen Schmuggels in Griechenland geben.

borderline-europe recherchiert, dokumentiert und arbeitet seit mehreren Jahren zur Kriminalisierung von Migrierenden als Schmuggler*innen. 2017 wurde ein umfangreicher Bericht (["Kriminalisierung von Flucht und Fluchthilfe"](#)¹⁰) veröffentlicht, der einen ersten Einblick in das Thema in verschiedenen Regionen der EU gab. 2019 folgte in Zusammenarbeit mit Aegean Migrant Solidarity (AGM), ehemals CPT-Lesvos, und bordermonitoring.eu (["Stigmatisiert, inhaftiert, kriminalisiert - Der Kampf gegen vermeintliche "Schleuser" auf den griechischen Hotspot-Inseln"](#)¹¹) eine ausführliche Untersuchung zur Kriminalisierung wegen des Steuern des Bootes in Griechenland, in der 45 von AGM dokumentierte Schmuggelprozesse analysiert wurden, die zwischen 2014 und 2019 auf den Inseln Lesbos und Chios stattfanden.

Seitdem hat borderline-europe - gemeinsam mit einem wachsenden zivilgesellschaftlichen Netzwerk - an einer Reihe weiterer Fälle an verschiedenen Orten in Griechenland gearbeitet und diese detailliert beobachtet und dokumentiert.¹²

Dieser Bericht enthält aktuelle Informationen und Daten über die Situation von kriminalisierten Personen in Griechenland. Die Daten wurden durch die detaillierte Dokumentation von Strafverfahren und Prozessbeobachtung an acht verschiedenen Orten in Griechenland, durch semi-strukturierte Tiefeninterviews mit kriminalisierten Personen und Strafrechtler*innen sowie durch Sekundärforschung gewonnen.

Aufgrund der großen Zahl der kriminalisierten Personen und des begrenzten Zeitraums, in dem diese Studie durchgeführt wurde, kann der Bericht nur einen Ausschnitt der gesamten Komplexität des Themas erfassen. Darüber hinaus stellt der Mangel an Informationen und Daten, die von den staatlichen Behörden zur Verfügung gestellt werden, ein erhebliches Hindernis dar, um ein vollständiges Bild des Phänomens zu erhalten. Es liegt auf der Hand, dass weitere Untersuchungen und insbesondere politische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Kriminalisierung von Migrierenden wegen Schmuggels, auch an anderen EU-Außengrenzen, zu beenden.

¹⁰ borderline-europe (2017): Criminalization of Flight and Escape Aid.

¹¹ bordermonitoring.eu (2020): Stigmatisiert, inhaftiert, kriminalisiert - Der Kampf gegen vermeintliche "Schleuser" auf den griechischen Hotspot-Inseln

¹² Veröffentlichungen zu zahlreichen Einzelfällen finden Sie auf der Website von borderline-europe: www.borderline-europe.de

4. METHODIK

Bei der Recherche für diese Studie haben wir einen Mixed-Methods Ansatz verwendet, der qualitative sowie quantitative Methoden kombiniert. Dazu gehörten empirische Untersuchungen vor Ort, Interviews und Sekundärforschung.

Der Primärdatensatz basiert auf der Analyse von insgesamt 81 Verfahren gegen 95 Personen, die in Griechenland an acht verschiedenen Orten wegen Schmuggels verhaftet und vor Gericht gestellt wurden, und zwar in Komotini, Thessaloniki, Rhodos, Samos, Lesbos, Kreta, Syros und Kalamata. Von diesen 95 Fällen haben wir 22 Personen zusätzlich zu ihren Gerichtsverfahren über einen längeren Zeitraum, d. h. vom Zeitpunkt ihrer Verhaftung bis zu ihrer Verurteilung oder ihrem Freispruch und ihrer Entlassung aus dem Gefängnis begleitet. Der Zeitrahmen dieser 22 Fälle erstreckt sich von Februar 2020 bis März 2023. Darüber hinaus haben wir zwischen Dezember 2022 und März 2023 weitere 62 Gerichtsverfahren mit insgesamt 73 Personen in Thessaloniki, Komotini, Rhodos, Lesbos und Samos beobachtet und dokumentiert. Die Orte für die Prozessbeobachtungen wurden nach ihrer Relevanz für die Studie ausgewählt, d. h. sie stellen die Haupteinreisepunkte nach Griechenland dar. Unsere Recherchen im Vorfeld haben ergeben, dass dort regelmäßig Festnahmen und Gerichtsverfahren wegen Schmuggel stattfinden. Ebenso haben wir darauf geachtet, Gerichte verschiedener Regionen und Migrationsrouten zu kombinieren, um die Aussagekraft des Datensatzes zu erhöhen.¹³ Der Zugang zu Informationen über Gerichtsverhandlungen war ebenfalls ein Schlüsselfaktor bei der Auswahl, da sich die Gerichte in Griechenland stark darin unterscheiden, ob die Termine für Gerichtsverhandlungen und deren Inhalt im Voraus eingesehen werden können. Einige sind online verfügbar, während andere nur vor Ort und am Tag der Verhandlung selbst zugänglich sind.

Die Ergebnisse werden durch semi-strukturierte Tiefeninterviews¹⁴ mit fünf Personen ergänzt, die für das Steuern des Bootes angeklagt wurden, mit dem sie an verschiedene Orte in Griechenland einreisten, konkret die Region Evros, auf die Insel Lesbos und die Insel Samos. Durch die Schilderung ihrer persönlichen Erlebnisse boten sie wertvolle Einblicke in die Praxis des griechischen Grenz- und Rechtssystems. Die detaillierte Beschreibung ihrer Erfahrungen, vom Zeitpunkt ihrer Verhaftung bis zu ihrem endgültigen Freispruch oder ihrer Entlassung aus dem Gefängnis nach Verbüßung der Haftstrafe, ermöglicht ein nuanciertes und umfassendes Verständnis der Realität, mit der diejenigen konfrontiert sind, die von der griechischen Anti-Schmuggel Politik betroffen sind. Schließlich haben wir semi-strukturierte Tiefeninterviews mit vier weiteren Expert*innen geführt, von denen drei Strafverteidiger*innen sind, die sich an verschiedenen Orten in Griechenland mit solchen Fällen befassen, und einer ein Soziologieprofessor, der sich auf der griechischen Insel Lesbos auf Migration spezialisiert hat. Die befragten Anwalt*innen sind in Athen, Samos und Lesbos ansässig. Als Strafverteidiger*innen verteidigen sie jedoch auch Menschen an verschiedenen anderen Orten in Griechenland. Die Interviewpartner*innen wurden durch gezielte Stichproben ausgewählt, wobei die Relevanz ihrer Erfahrungen für die Studie und die Verfügbarkeit der Person für ein Interview ausschlaggebend waren. So wurden für die Interviews mit kriminalisierten Personen nur Personen berücksichtigt, die freigesprochen wurden oder bereits aus dem Gefängnis entlassen wurden. Außerdem wurde sichergestellt, dass alle Teilnehmenden ausdrücklich und in Kenntnis der Sachlage ihre Zustimmung zu den Interviews gaben und ihre Wünsche nach

¹³ So sind beispielsweise die Gerichte in Thessaloniki und Komotini für Fälle zuständig, die nach der Einreise über die Region Evros auftreten, während die Gerichte in Samos, Rhodos und Lesbos für Fälle zuständig sind, die über die Ägäische Route einreisen. Darüber hinaus landen Personen, die versuchen, Italien direkt zu erreichen und in Griechenland landen, z. B. weil sie unterwegs Schiffbruch erlitten haben und gerettet wurden, mit größerer Wahrscheinlichkeit vor Gerichten weiter westlich, z. B. in Syros, Kreta oder Kalamata.

¹⁴ Ein semi-strukturiertes Tiefeninterview ist eine qualitative Forschungsmethode, die ein persönliches Gespräch zwischen einer*m Interviewenden und einer*m Teilnehmenden beinhaltet. Ihr Ziel ist es, ein umfassendes Verständnis der Erfahrungen, Einstellungen, Überzeugungen und Perspektiven der Teilnehmenden zu gewinnen. Im Gegensatz zu anderen Datenerhebungsmethoden wie Umfragen oder Fragebögen sind semi-strukturierte Tiefeninterviews offen und flexibel und ermöglichen die Erkundung komplexer und sensibler Themen, was zu umfangreichen und nuancierten Daten führt.

Anonymität respektiert wurden. Auf diese Weise wurde sichergestellt, dass die Stichprobe nur aus Personen bestand, die bereit und in der Lage waren, über ihre Erfahrungen zu berichten.

Alle gesammelten Daten wurden analysiert, um wiederkehrende Muster und Themen zu ermitteln. Die Gerichtsverfahren wurden ebenfalls analysiert, um Muster im Rechtsverfahren zu erkennen.

Darüber hinaus führten wir Sekundärforschung durch, um aktuelle Daten und Statistiken zum rechtlichen Rahmen, zu Verhaftungen, zur Untersuchungshaft, zu Verurteilungen und zur Gefängnispopulation in Griechenland zu sammeln.



5. RECHTLICHER RAHMEN

NATIONALE GESETZGEBUNG ZUR KRIMINALISIERUNG DER BEIHILFE ZUR UNERLAUBTEN EINREISE

Griechenland hat eines der schärfsten Gesetze zur Bekämpfung des Schmuggels in der Europäischen Union eingeführt. Die griechischen Anti-Schmuggel Gesetze sehen extrem hohe Strafen vor und sind sehr weit gefasst, so dass jede*r, der oder die auch nur eine minimale oder unbedeutende Rolle bei der Beihilfe zur unerlaubten Einreise spielt, schwer bestraft werden kann. Um wegen Schmuggel kriminalisiert zu werden, ist es in Griechenland nicht erforderlich, dass eine Person aus Gewinnstreben handelt, als Teil einer organisierten kriminellen Gruppe handelt oder die Sicherheit der geschmuggelten Personen gefährdet. Diese Faktoren werden lediglich als erschwerende Umstände betrachtet.

So kann das bloße Steuern eines Bootes oder Autos oder die Unterstützung des*r Fahrer*ins – z. B. durch das Überprüfen des Motors – ausreichen, um jemanden der “Beihilfe zur unerlaubten Einreise” schuldig zu sprechen, einschließlich derjenigen, die aufgrund äußerer Umstände dazu gezwungen sind, das Fahrzeug zu steuern. Dies führt zu einer weitreichenden Kriminalisierung, bei der gewinnorientierte Mitglieder einer Schlepperorganisation und Personen, die gezwungen sind, ein Boot zu fahren, um sich in Sicherheit zu bringen, auf die gleiche Weise kriminalisiert und bestraft werden, wie wir in diesem Bericht zeigen werden.

In den letzten drei Jahrzehnten hat der Rechtsrahmen für die Kriminalisierung der Beihilfe in Griechenland mehrere Änderungen und Entwicklungen erfahren, die zu einer schrittweisen Verschärfung des Gesetzes führten.¹⁵ Im Jahr 2009 gab es eine entscheidende und bedeutende Änderung, als der Straftatbestand der Beihilfe von einem Vergehen (plemelima) zu einem Verbrechen (kakourgima) hochgestuft wurde, was zu deutlich höheren Strafen führte. Außerdem wurde der Straftatbestand in die Zuständigkeit der Berufungsgerichte überführt, die für schwere Straftaten zuständig sind, die mit mehr als fünf Jahren Haft geahndet werden.¹⁶ Diese Änderung wurde von Menschenrechtsorganisationen und Anwält*innen kritisiert, die die Verhältnismäßigkeit des Strafmaßes in Frage stellen.¹⁷ Trotz dieser Kritik wurde die Änderung aus dem Jahr 2009 vollständig in das Gesetz 4251/2014 des “Gesetzbuches für Einwanderung und soziale Integration” übernommen, das den aktuellen Rechtsrahmen für die Kriminalisierung von Schmuggel in Griechenland darstellt. Artikel 29 und 30 dieses Gesetzes behandeln die Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Ausreise oder zum unerlaubten Aufenthalt.

Art. 29 Abs. 5 sieht für die Beihilfe zum unerlaubten Grenzübertritt durch “Privatpersonen und Angestellte” eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren und eine Geldstrafe von mindestens 20.000 € vor.

“Gesetz 4251/2014 Artikel 29, Abs. 5: Pflichten von Privatpersonen und Angestellte – Sanktionen

5. Personen, die Drittstaatsangehörigen bei der Einreise in das griechische Hoheitsgebiet oder bei der Ausreise aus dem griechischen Hoheitsgebiet helfen, ohne die in Artikel 5 vorgesehenen Kontrollen durchzuführen, werden mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn (10) Jahren und einer Geldstrafe von mindestens zwanzigtausend (20 000) Euro bestraft. Wurde die Tat aus

¹⁵ Für eine ausführliche Beschreibung der Entstehung des griechischen Gesetzes zur Bekämpfung des Schmuggels siehe Georgios Maniatis (2017): “Country Report Greece. The development of the legal framework concerning the facilitation of illegal entry, exit and transport”, in: *borderline-europe* (2017): *Criminalization of Flight and Escape Aid*.

¹⁶ Gesetz 3386/2005 im Jahr 2009, mit Gesetz 3772.

¹⁷ Georgios Maniatis (2017): “Country Report Greece. Die Entwicklung des Rechtsrahmens zur Erleichterung der illegalen Ein- und Ausreise und des Transports”, in: *borderline-europe* (2017): *Criminalization of Flight and Escape Aid*.

Gewinnabsicht, gewerbsmäßig oder wiederholt begangen oder haben zwei (2) oder mehr Personen gemeinsam gehandelt, so wird dies mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn (10) Jahren und einer Geldstrafe von mindestens fünfzigtausend (50 000) Euro geahndet.”¹⁸

Die meisten Personen, die mit dem Auto oder dem Boot nach Griechenland reisen, werden nach Artikel 30 angeklagt. Im Gegensatz zu Art. 29 wird in diesem Artikel die Strafe *für jede transportierte Person* addiert. Das bedeutet, dass, wenn eine Person einmalig einer Gruppe von Personen bei der unerlaubten Einreise in das Land hilft, jede transportierte Person als separate Straftat behandelt wird, die eine eigene Strafe nach sich zieht. Die beschuldigte Person wird also nicht für eine, sondern für mehrere Straftaten verurteilt. Nach der Heraufstufung des Straftatbestands zu einem Verbrechen im Jahr 2009 wird ein Fall von “Beihilfe” zur Einreise für mehr als eine Person in der Praxis von den Gerichten als eine Reihe von Verbrechen behandelt, was zu extrem hohen Strafen führt.

Konkret legt Art. 30 Abs. 1 für “Schiffskapitän*innen” oder “Fahrer*innen von Transportmitteln jeglicher Art” eine Gefängnisstrafe von bis zu 10 Jahren und eine Geldstrafe von 10.000 bis 30.000 € (Abs. 1a) pro transportierter Person fest. Das Gesetz sieht außerdem erschwerende Umstände vor, die das Strafmaß zusätzlich erhöhen können. Art. 30 Abs. 1b bezieht sich auf Fälle, in denen der Schmuggel zu Gewinnzwecken, wiederholt oder gemeinsam mit anderen begangen wird, und sieht eine Strafe von mindestens 10 Jahren und eine Geldstrafe von 30.000 bis 60.000 Euro pro transportierter Person vor. Wenn geschmuggelte Migrant*innen während der Reise Gefahr ausgesetzt sind (Art. 30 Abs. 1c), wird der Transport mit mindestens 15 Jahren und einer Geldstrafe von 200.000 € pro Person bestraft. Wenn Menschen bei der Schleusung sterben, kann die Strafe auf lebenslange Haft pro verstorbener Person und eine Geldstrafe von 700.000 € pro Person erhöht werden (Art. 30, Abs. 1d).

“Gesetz 4251/2014 Artikel 30, Abs. 1: Pflichten von Beförderer*innen - Sanktionen

1. Kapitän*innen von Schiffen oder anderen Wasser- oder Luftfahrzeugen und Fahrer*innen von Transportmitteln, die Drittstaatsangehörige aus dem Ausland, die nicht das Recht haben, in das griechische Hoheitsgebiet einzureisen, oder denen die Einreise aus irgendeinem Grund untersagt wurde, nach Griechenland bringen, sowie Personen, die sie an den Ankunftsorten oder an den Außen- oder Binnengrenzen abholen, um sie ins Landesinnere oder in das Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates oder eines Drittlandes zu verbringen, oder die ihre Beförderung erleichtern oder ihnen eine Unterkunft zum Verstecken zur Verfügung stellen, werden verurteilt zu:

- a. Einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn (10) Jahren und einer Geldstrafe von zehntausend (10 000) bis dreißigtausend (30 000) Euro für jede transportierte Person;
- b. mindestens zehn (10) Jahren und einer Geldstrafe von dreißigtausend (30 000) bis sechzigtausend (60 000) Euro für jede beförderte Person, wenn der oder die Täter*in aus Gewinnabsicht, erwerbsmäßig oder wiederholt gehandelt hat oder rückfällig ist oder in der Eigenschaft als Beamte*r oder als Reiseveranstalter*in oder Reisevermittler* in gehandelt hat oder wenn zwei oder mehr Personen gemeinsam gehandelt haben;
- c. mindestens fünfzehn (15) Jahre Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von mindestens zweihunderttausend (200 000) Euro für jede beförderte Person, wenn die Tat das Leben der transportierten Personen gefährden könnte;
- d. lebenslange Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von mindestens siebenhunderttausend (700 000) Euro für jede beförderte Person, wenn die unter c) genannte Tat den Verlust menschlichen Lebens zur Folge hatte.¹⁹

¹⁸ Europäische Kommission (2014): Gesetz 4251/2014 - Einwanderung, Soziales Integrationsgesetzbuch und andere Bestimmungen; https://ec.europa.eu/migrant-integration/library-document/law-42512014-immigration-social-integration-code-and-other-provisions_en; Zugriff am 28.03.2023.

¹⁹ Europäische Kommission (2014): Gesetz 4251/2014 - Einwanderung, Soziales Integrationsgesetzbuch und andere Bestimmungen; https://ec.europa.eu/migrant-integration/library-document/law-42512014-immigration-social-integration-code-and-other-provisions_en; Zugriff am 28.03.2023.

Artikel 30 sieht auch eine sogenannte "humanitäre Ausnahme" vor, die im Juli 2015 eingeführt wurde:

"6. Die vorgenannten Sanktionen werden nicht verhängt, wenn es sich um die Rettung auf See, die Beförderung von Personen, die nach Völkerrecht internationalen Schutzes bedürfen, sowie um die Verbringung ins Landesinnere oder die Beihilfe zu Reisen handelt, die unter die Verfahren des Artikels 83 des Gesetzes 3386/2005 oder des Artikels 13 des Gesetzes 3907/2011 fallen, nachdem die zuständigen Behörden der Polizei und der Küstenwache benachrichtigt wurden."²⁰

Es gibt jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass diese sich nennenswert auf die dokumentierten Fälle ausgewirkt hat, und sie wurde vor Gericht noch nie als Argument akzeptiert. Andererseits wurden mit der letzten Gesetzesänderung aus dem Jahr 2019 die Geldstrafen für den Straftatbestand der Beihilfe zur unerlaubten Einreise weiter erhöht.²¹ Art. 30 Par. 1a sieht nun eine Strafe von 30.000 € bis 60.000 € pro beförderter Person vor, und Abs. 1b von 60.000 € auf 100.000 €.

In Griechenland beträgt die Höchstdauer der Gefängnishaft in den meisten Fällen 20 Jahre und 25 Jahre für Personen, die zu einer mehrfachen lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden.²² Dies gilt auch für Personen, die zu mehreren Jahrzehnten oder sogar Jahrhunderten verurteilt wurden. Die tatsächliche Zeit, die Menschen im Gefängnis verbringen müssen, ergibt sich aus einer komplizierten Rechnung, die verschiedenen Kriterien folgt.

Nach dem griechischen Strafgesetz gibt es zwei Arten von Freiheitsstrafen: "schwere" Freiheitsstrafen (kathirxi) und "leichte" Freiheitsstrafen (filakisi).²³ Kathirxi wird für Straftaten verhängt, die mit mindestens fünf Jahren Freiheitsentzug bestraft werden, filakisi für solche, die mit bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug bestraft werden. Genau fünf Jahre können sowohl kathirxi als auch filakisi sein.²⁴ Die Art der verhängten Strafe bestimmt sowohl die Haftbedingungen als auch die Dauer der Mindesthaftzeit, die vor einer bedingten Entlassung zu verbüßen ist.²⁵ Beträgt die verhängte Strafe für jede beförderte Person bis zu fünf Jahre (filakisi), so darf die Dauer der Haft nicht mehr als acht Jahre betragen, unabhängig von der Endsumme der Gesamtstrafen.²⁶ Eine bedingte Entlassung ist nach 2/5 der Zeit möglich.²⁷ Beträgt die Strafe 5 oder mehr Jahre pro beförderter Person, handelt es sich um kathirxi, und eine bedingte Entlassung ist nach 3/5 der verhängten Haftstrafe möglich.²⁸ Da die Höchstdauer der Freiheitsstrafe 20 Jahre nicht überschreiten darf, bedeutet dies in der Praxis, dass Personen im Falle von kathirxi²⁹ nach 12 Jahren bedingt entlassen werden können, oder früher, wenn die Gesamtsumme der verhängten Strafen unter 20 Jahren liegt. Besteht die Strafe aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe, z. B. im Falle von Todesfällen (30 Abs. 1b), beträgt die Mindestdauer der zu verbüßenden Freiheitsstrafe 18 Jahre.³⁰

Mildernde Umstände können die Dauer der Haftstrafe weiter verringern, sowie Arbeit im Gefängnis, z. B. in landwirtschaftlichen Gefängnissen. Die Plätze in solchen Gefängnissen sind jedoch begrenzt.

20 Mit dem Gesetz 4332/2015 wurde Artikel 6 des Gesetzes 4251/2014 geändert.

21 Gesetz 4637/2019, Artikel 12 Abs. 4 und Abs. 5.

22 Gesetz 4619/2019, Artikel 94 Abs. 1.

23 Artikel 52 und Artikel 53 des griechischen Strafgesetzbuchs.

24 Ebd.

25 Die Unterscheidung zwischen filakisi (Φυλάκιση) und kathirxi (Κάθειρξη) ist nicht nur für die Bedingungen der vorzeitigen Entlassung wichtig, sondern auch für die Bedingungen der Inhaftierung. Die Verbüßung einer kathirxi-Strafe bedeutet eine härtere Form des Freiheitsentzuges. In der Praxis werden inhaftierte Personen, die zu kathirxi verurteilt wurden, oft in speziellen Flügeln des Gefängnisses untergebracht und können zusätzlichen Einschränkungen unterliegen.

26 Gesetz 4619/2019, Artikel 94 des griechischen Strafgesetzbuchs.

27 Artikel 105 Abs. 1 Griechisches Strafgesetzbuch.

28 Ebd.

29 Bei kathirxi-Strafen unter 20 Jahren kann die bedingte Entlassung auch vor 12 Jahren erfolgen. Erhält eine Person beispielsweise eine Haftstrafe von 18 Jahren kathirxi, ist eine bedingte Entlassung nach 10,8 Jahren möglich.

30 Artikel 94b des griechischen Strafgesetzbuchs.

Die griechische Gesetzgebung zur Bekämpfung des Schmuggels wurde immer wieder wegen ihrer exzessiven Strafen kritisiert, bei denen die Verhältnismäßigkeit der Strafen fraglich ist, sowie ihr breiter Anwendungsumfang, der eine weitgehende Kriminalisierung ermöglicht.³¹ Diese Zustände sind umso besorgniserregender, wenn man bedenkt, dass die Beschuldigten während des gesamten Verfahrens schwerwiegende Verletzungen ihrer Rechte erfahren, wie in unserem Bericht aufgezeigt wird. Daher ist es dringend erforderlich, dieses Problem rechtlich und politisch anzugehen.

EUROPÄISCHER UND INTERNATIONALER KONTEXT

Die griechische Gesetzgebung kann nicht analysiert werden, ohne den breiteren EUropäischen Kontext zu berücksichtigen. Als Teil des EUropäischen Integrationsprozesses ist die nationale Politik Griechenlands auch wesentlich mit "EUropäisierten" Migrations- und Grenzschutz-Maßnahmen verflochten. Mit dem Beitritt zum Schengener Abkommen wurden die Grenzen Griechenlands als "Außengrenzen der EU" neu definiert; dies hat sich auf die griechische Gesetzgebung ausgewirkt und zu bedeutenden Veränderungen sowohl auf institutioneller als auch auf operativer Ebene geführt.³² Da Griechenland an den Außengrenzen der EU liegt und einen Haupteinreisepunkt in die Union darstellt,³³ ist Griechenlands Migrationspolitik von großem Interesse für die EU, die wiederum einen Migrationsansatz verfolgt, der darauf abzielt, Transit-Migration zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern. Die Bereitstellung von Geldern seitens der EU hat daher stetig zugenommen und ist zu einer wichtigen Ressource und Orientierung für die Umsetzung griechischer Politik geworden. Im Jahr 2015 bestand die EUropäische "Lösung" für die Migrationsbewegungen darin, die Schleusung von Migrierenden als eine Form der organisierten Kriminalität zu definieren und ihre Bekämpfung als eine der obersten Prioritäten zu erklären.³⁴ Seitdem haben die Maßnahmen zur Bekämpfung von Schmuggel stetig zugenommen und wurden auch zu einer der Hauptaufgaben der Europäischen Grenz- und Küstenwache Frontex. Insbesondere Griechenland sah sich starkem Druck ausgesetzt, Kontrolle über Migration und Grenzen zu verstärken, was durch die Drohung der EU-Kommission, das Land aus dem Schengen-Raum auszuschließen, deutlich wurde.³⁵

Die maßgebliche EU-Richtlinie zur Kriminalisierung des Schmuggels von Migrant*innen, die 2002 verabschiedet wurde und als "Facilitators Package" bekannt ist, verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten zur Einführung von Gesetzen, die den Schmuggel durch "wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen" ahnden.³⁶ Sie enthält jedoch nur minimale Angaben zu den Tatbestandsmerkmalen, da es keine klare Definition von "Schmuggel" oder anderen zentralen Begriffen wie "finanzieller Gewinn" und "humanitärer Hilfe" enthält. So liegt es beispielsweise im Ermessen der einzelnen Mitgliedstaaten, ob die Beihilfe zur unerlaubten Einreise auch dann unter Strafe gestellt werden soll, wenn sie nicht zu Gewinnzwecken erfolgt, oder ob das Erzielen von Gewinn lediglich als erschwerender Umstand zu betrachten ist. Ein weiteres Beispiel ist, wie die einzelnen Mitgliedstaaten den "Straftatbestand" grundsätzlich definieren und diese Sanktionen in ihren nationalen Rechtsvorschriften umsetzen. Dieser Mangel an Klarheit schafft folglich ein beträchtliches Maß an rechtlicher Ambiguität und Spielraum.

Aufgrund dieses großen Handlungsspielraums bei der Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht und deren Anwendung in der Praxis kann bei Kritik an der konkreten Umsetzung immer

31 Legal Centre Lesbos (2022): Submission of Legal Centre Lesbos to the Special Rapporteur on the situation of human rights defenders; <https://usercontent.one/wp/legalcentresvos.org/wp-content/uploads/2022/06/15.06.2022-LCL-to-Spec-Rap-on-human-rights-defenders.pdf> (Zugriff am 14.04.23).

32 Für eine detaillierte Entstehungsgeschichte des griechischen Gesetzes zur Bekämpfung des Schmuggels siehe Georgios Maniatis: "The development of the legal framework concerning the facilitation of illegal entry, exit and transport", in: *borderline-europe* (2017): Criminalization of Flight and Escape Aid.

33 Europäischer Rat (2023): Infografik - Migrationsströme: Östliche, zentrale und westliche Routen; <https://www.consilium.europa.eu/en/infographics/migration-flows-to-europe/> (Zugriff am 26.04.23).

34 Europäische Kommission (2015): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Der EU-Aktionsplan zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität (2015 - 2021).

35 The Guardian (2016): EU migration crisis: Greece threatened with Schengen area expulsion; <https://www.theguardian.com/world/2016/jan/25/greece-under-growing-pressure-to-stem-flow-of-refugees-and-migrants-into-eu> (Zugriff am 16.04.23).

36 Rat der Europäischen Union (2002): Rahmenbeschluss 2002/946/JI des Rates.

an die zuständige nationale Regierung verwiesen werden. Die Europäische Kommission hat es jedoch unterlassen, auf die seit Jahren anhaltende und, insbesondere nach den stetigen Kriminalisierungsbemühungen, die nach 2015 einsetzen, gewachsene Kritik zu reagieren³⁷ und einen klaren Rechtsrahmen zu schaffen, der zumindest eine undifferenzierte und unverhältnismäßige Kriminalisierung verhindern könnte.

Darüber hinaus ist es wichtig festzustellen, dass sowohl die Europäische als auch die griechische Gesetzgebung nicht den internationalen Standards entsprechen, die in der Konvention der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und im dazugehörigen *Zusatzprotokoll gegen die Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg*³⁸ festgelegt sind, welches sowohl die Europäische Union als auch Griechenland unterzeichnet haben. Gemäß dem Protokoll verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, den Schmuggel von Migrant*innen zu verhindern und zu bekämpfen und gleichzeitig die Rechte der geschmuggelten Migrant*innen zu schützen. Auch wenn das Protokoll ebenfalls nicht die Gründe und Umstände berücksichtigt, weshalb Menschen überhaupt auf Schmuggel angewiesen sind, enthält es eine klare Definition des Begriffs "Schmuggels" und legt zusätzliche Kriterien fest, die für eine Kriminalisierung erforderlich sind. Dem Protokoll zufolge ist das Erzielen eines materiellen oder finanziellen Gewinns eine entscheidende Voraussetzung für die Kriminalisierung (Artikel 3a). Das Schmuggeln von Menschen über Grenzen aus humanitären Gründen sollte nicht kriminalisiert werden, und schon gar nicht die geschmuggelten Menschen selbst (Artikel 5). Das EU Facilitators Package wurde immer wieder dafür kritisiert, dass es von den im UN-Protokoll festgelegten Standards abweicht, indem es die Definition des Straftatbestands ausweitet.

Anstatt die Rechte von Migrierenden zu schützen, die auf Schmuggel angewiesen sind, führt die Umsetzung der griechischen Anti-Schmuggel-Gesetzgebung folglich zum gegenteiligen Effekt.

³⁷ siehe zum Beispiel: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2018): Criminalisation of migrants in an irregular situation and of persons engaging with them.

³⁸ Vereinte Nationen (2000): Zusatzprotokoll gegen die Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

6. FESTNAHMEN UND ERMITTLUNGEN:

“DAS ZIEL IST ES, FÜR JEDE ANKUNFT JEMANDEN ANZUKLAGEN”³⁹

Verhaftungen unter dem Vorwurf des “Schmuggels” nach jeder Bootsankunft oder jedem Grenzübertritt sind zur gängigen Praxis geworden, seit die EU-Migrationsagenda 2015 die “Bekämpfung des Schmuggels” als oberste Priorität definiert hat. In Griechenland sind die Polizei und die Hafenbehörden dazu verpflichtet, bei jeder Ankunft von Booten oder Autos mit Migrierenden an Bord eine Ermittlung einzuleiten, um die sogenannten “Schmuggler*innen” zu identifizieren. Infolgedessen führt die Ankunft eines Bootes oder Autos mit Migrant*innen an Bord in Griechenland in der Regel dazu, dass eine Person, bei größeren Booten manchmal sogar bis zu sieben Personen, ins Gefängnis kommen.⁴⁰

ANZAHL DER FESTNAHMEN

Seit 2020, als der letzte Datensatz für 2019 veröffentlicht wurde, hat die griechische Regierung die Veröffentlichung offizieller Statistiken über Verhaftungen im Zusammenhang mit Schmuggelvorwürfen eingestellt.⁴¹ Seitdem sind Informationen über die Orte der Festnahmen, die Nationalitäten der Festgenommenen und die Gesamtzahl der Festnahmen pro Jahr nicht mehr öffentlich zugänglich. Das Fehlen oder die Unzugänglichkeit dieser Daten ist eine problematische Entwicklung, da die Bereitstellung präziser und aktueller Informationen über die Aktivitäten der Regierung von wesentlicher Bedeutung ist, um Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten sowie eine öffentliche Kontrolle zu ermöglichen, insbesondere im Bezug auf Verhaftungen und Freiheitsentzug.

Eine offizielle Anfrage nach aktuellen Zahlen, die wir an die zuständigen Behörden gerichtet haben, blieb ebenfalls unbeantwortet. Daher stützen wir uns auf alternative Informationsquellen, wie eine Pressemitteilung der griechischen Polizei und eine öffentliche Erklärung des Ministers für Bürgerschutz zu Verhaftungszahlen. In der im August 2022 veröffentlichten Pressemitteilung der griechischen Polizei heißt es, dass im Jahr 2022 bis Juli 386 Personen wegen Schmuggels an den griechisch-türkischen Land- und Seegrenzen festgenommen wurden.⁴² Von diesen Verhaftungen fanden 80 % auf dem Gebiet des nördlichen Evros statt (312).⁴³ Im Januar 2023 gab der Minister für Bürgerschutz, Takis Theodorikakos, in einem Interview an, dass sich die Gesamtzahl der Festnahmen im Jahr 2022 für dasselbe Gebiet auf 1300 belief.⁴⁴ Aus diesen Quellen lässt sich ableiten, dass **im Jahr 2022 mindestens 1374 Verhaftungen vorgenommen wurden**; die tatsächliche Zahl der Verhaftungen auf den Inseln bleibt unbekannt.

39 Zitiert aus dem Expert*inneninterview Nr. 2, geführt am 19.01.23.

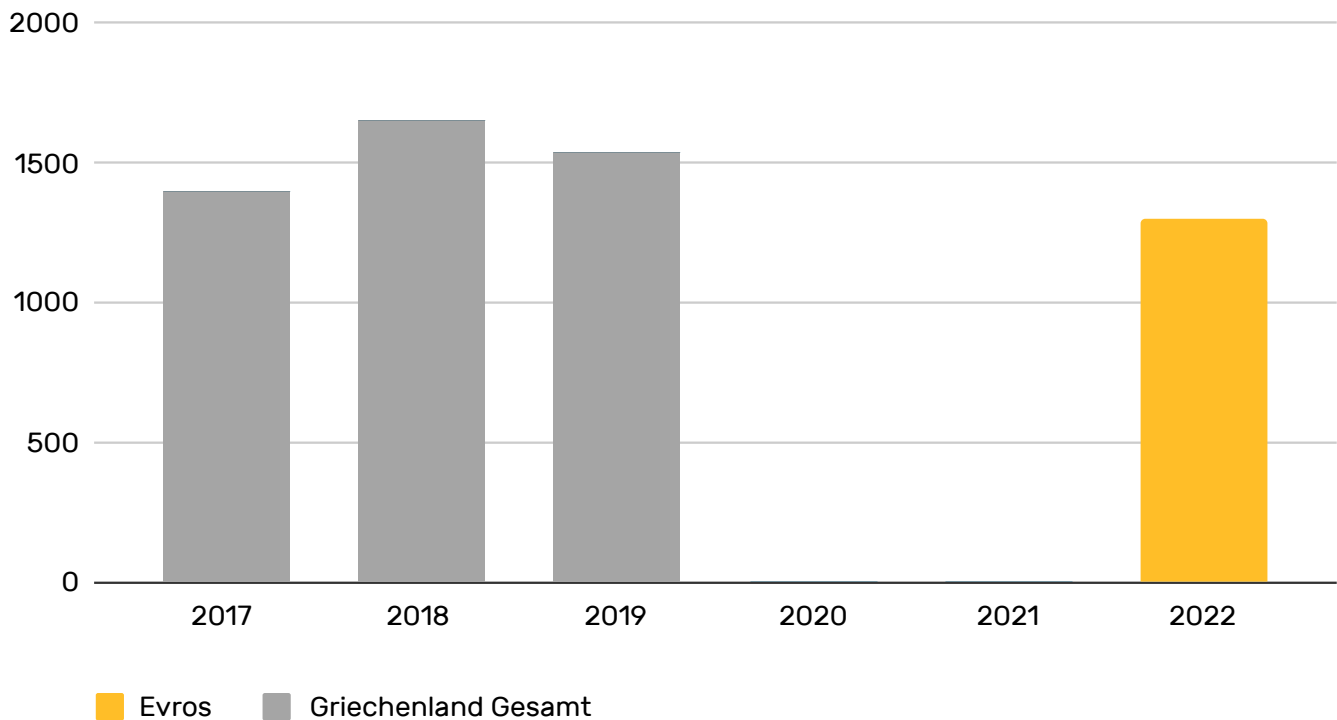
40 borderline-europe (2023): “Kreta: Fischer drohen 4760 Jahre Haft wegen Schmuggel”, <https://www.borderline-europe.de/unsere-arbeit/kreta-fischer-drohen-4760-jahre-haft-wegen-schmuggel/>; Es gibt auch Fälle, in denen die Behörden von Verhaftungen absehen; Verhaftungen, auf die Pushbacks folgen, führen nie zu einer Verhaftung, da sie keine Spuren oder Beweise für die Anwesenheit/Ankunft auf griechischem Gebiet hinterlassen wollen.

41 Griechische Polizei (2023): Στατιστικά στοιχεία παράνομης μεταnáστευσης; <https://www.astynomia.gr/statistika-stoicheia/statistika-stoicheia/statistika-stoicheia-paranomis-metanastefs/s/> (Zugriff am 04.04.23).

42 Griechische Polizei (2022): 16-08-2022: 386 συλλήψεις διακινητών μη νόμιμων μεταναστών στα Ελληνοτουρκικά χερσαία και θαλάσσια σύνορα το πρώτο 7μηνο του 2022; https://www.astynomia.gr/2022/08/16/16-08-2022-386-syllipseis-diakiniton-mi-nomimon-metanaston-sta-ellinotourkika-chersaia-kai-thalassia-synora-to-proto-7mino-tou-2022/?_x_tr_sl=el&_x_tr_tl=en&_x_tr_hl=de&_x_tr_pto=wapp (Zugriff am 31.03.2023).

43 Ebd.

44 Takis Theodorikakos (2023): <https://twitter.com/theodorikakosp/status/1611667608990011392> (Zugriff am 31.03.2023).



Quellen: 2017, 2018 und 2019 laut Website der griechischen Polizei⁴⁵, 2022 laut Mitteilung des Ministers für Bürgerschutz.⁴⁶

WIE FESTNAHMEN ERFOLGEN: "IDENTIFIZIERUNG" DES*R FAHRERS*IN

Zu einer Festnahme kommt es in der Regel, wenn Beamt*innen der Polizei oder der Küstenwache Zeug*in davon werden, wie (eine) Person(en) das Fahrzeug steuert(en). In solchen Fällen erfolgt die Festnahme unmittelbar nach der Ankunft oder wenn die Polizei oder die Küstenwache die Gruppe aufgreift oder rettet; die Aussage der Beamt*in allein reicht aus, um die Person(en) anzuklagen. Desweiteren zeigen unsere Untersuchungen, dass Verhaftungen auch nach **willkürlichen Kriterien** erfolgen, wie z. B.:

- Die Person ist die einzige, die Englisch spricht
- Die Person ist die einzige, die kein Englisch spricht
- Die Person besitzt die türkische Staatsangehörigkeit
- Die Person ist die einzige mit einer anderen Nationalität als der Rest der Gruppe
- Die Person hat auf dem Weg ein GPS-Signal gesendet⁴⁷
- Die Person saß neben der Pinne
- Kein ersichtlicher Grund, warum diese Person als Fahrer*in "identifiziert" wurde⁴⁸

Die für die Festnahmen zuständigen Behörden sind entweder die Polizei, der Grenzschutz oder die Hafenbehörde/Küstenwache. Zwei unserer Interviewpartner⁴⁹ berichten außerdem, dass sie bei ihrer Ankunft durch Männer in Zivilkleidung abgefangen und gewaltsam festgehalten wurden; sie bezeichneten sie als "eine Art Geheimdienstpolizei".⁵⁰ Diese nicht identifizierten Einheiten schienen entweder Teil der Polizei oder zumindest in Kontakt mit ihr zu stehen und brachten die Festgenommenen später zu einer offiziellen Polizeistation. Wie Said sich erinnert, wurde er in Handschellen im Kofferraum eines Autos zur Polizeistation gebracht.⁵¹ Hasan wurde erst nach

45 Griechische Polizei (2023): Στατιστικά στοιχεία παράνομης μετανάστευσης; <https://www.astynomia.gr/statistika-stoicheia/statistika-stoicheia/statistika-stoicheia-paranomis-metanastefsis/> (Zugriff am 04.04.23).

46 Takis Theodorikakos (2023): <https://twitter.com/theodorikakosp/status/1611667608990011392> (Zugriff am 31.03.2023).

47 Fall 015, Prozess am 14.02.22 auf Samos.

48 Fall 014, Verhandlung am 05.12.22 auf Lesbos (verschoben).

49 Einer nach der Überquerung des Flusses Evros und einer nach der Ankunft auf der Insel Samos; Interview mit kriminalisierter Person Nr. 1, geführt am 18.12.22 und Nr. 5, geführt am 12.03.23.

50 Zitiert aus Interview Nr. 5, geführt am 12.03.23.

51 Interview mit kriminalisierter Person Nr. 1, geführt am 18.12.22.

mehrtägigen Verhören sowie nach Unterzeichnung seines Haftbefehls auf die offizielle Polizeistation gebracht.⁵²

Manchmal befragen die Behörden auch andere Passagier*innen, insbesondere in Fällen, in denen nicht unmittelbar ersichtlich ist, wer das Boot oder Fahrzeug gesteuert hat. Diese Verhöre konzentrieren sich in der Regel auf die Frage, wer das Boot oder Fahrzeug gesteuert hat, ohne dass die tatsächliche Rolle des*r Fahrers*in oder seine*ihre Beziehungen zu Schmuggler*innen am Abfahrtsort oder andere relevante Umstände untersucht werden. Selbst nach Schiffsunglücken, wenn die Überlebenden oft unter Schock stehen und traumatisiert sind, scheint die Identifizierung des*r Fahrers*in für die Behörden oberste Priorität zu haben. In einem Fall, den wir von der Festnahme im Dezember 2021 bis zur Verurteilung im Mai 2022 verfolgt haben, berichteten Überlebende eines Schiffsunglücks, bei dem 18 Menschen ums Leben kamen, dass sie unmittelbar nach ihrer Ankunft auf der Insel Paros nach dem*r Fahrer*in befragt wurden.⁵³ Sie wurden bewacht, ihre Telefone wurden konfisziert, und niemand durfte mit ihnen sprechen, weder Journalist*innen noch die örtlichen Freiwilligen, die sie noch wenige Stunden zuvor unterstützt hatten. Ein Beamter der Küstenwache bezeichnete sie sogar als "Gefangene", die des Menschenschmuggels und Mordes verdächtigt werden. Folglich wurden innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Ankunft drei Personen als Schuldige identifiziert und für die Überfahrt und die Todesfälle verantwortlich gemacht und angeklagt.

Die Polizei wählt oft nur einen oder zwei Zeug*innen für die Befragung aus, wobei sie sich vor allem auf Faktoren wie Englischkenntnisse oder Kooperationsbereitschaft stützt.⁵⁴ Einer unserer Interviewpartner berichtet zum Beispiel, dass die Polizei von Anfang an nur alleinstehende männliche Passagiere befragt hat.⁵⁵ Es ist wichtig zu erwähnen, dass die Aussagen der Passagier*innen in der Regel nicht ins Kreuzverhör genommen oder überprüft werden, auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt, wenn der oder die Zeug*in nicht zur Gerichtsverhandlung erscheint, was die Verlässlichkeit solcher Beweise potentiell infrage stellt.⁵⁶

*"Die Polizist*innen versuchen nicht, die Zeug*innenaussagen ins Kreuzverhör zu nehmen oder zu überprüfen. Um zu viel Ärger zu vermeiden, nehmen sie in der Regel nur die Aussage einer*s Passagiers*in auf, der/die sagt: 'Er hat das Auto gefahren, als wir angekommen sind'. Das reicht aus, um jemanden zu verhaften und die Person dann dem Ermittlungsrichter zu überstellen.*

- Harris Ladis, Strafverteidiger in Athen

⁵² Interview mit kriminalisierter Person Nr. 5, geführt am 12.03.23.

⁵³ Fall 07, Verhandlung am 05.05.22 auf Syros.

⁵⁴ Expert*inneninterview Nr. 1, geführt am 20.12.22.

⁵⁵ Interview mit kriminalisierter Person Nr. 5, geführt am 12.03.23.

⁵⁶ Expert*inneninterview Nr. 2, durchgeführt am 19.01.23 und Nr. 3, durchgeführt am 02.02.23.

“Das erste, was sie taten, war, mich zu fragen: ‘Wer hat das Boot gefahren?’ Du versuchst ihnen zu sagen, dass der türkische Fahrer uns gefahren hat und dann abgehauen und zurück in die Türkei geschwommen ist. Dass es immer so ist. Jede Fahrt, jedes Boot. Alle berichten das Gleiche. Aber die Polizei interessiert das nicht. Sie fragten mich: ‘Hast du das Boot gefahren?’ Ich sagte: ‘Nein’. ‘Wer hat das Boot dann gefahren?’ Ich sagte: ‘Ich weiß es nicht’. ‘Wie kannst du das nicht wissen?’ Ich sagte: ‘Es war dunkel’. Sie sagten: ‘Wer fuhr dann das Boot?’ Ich sagte: ‘Wir alle’. Sie sagten: ‘Okay, sag mir einen von ihnen’. Ich sagte: ‘Ich weiß es nicht.’ Ich will nichts sagen, keine Namen.”

- Hasan

Personen belasten sich auch unwissentlich selbst, indem sie zugeben, das Boot (oder das Auto) gefahren zu haben, ohne zu wissen, dass dies eine Straftat darstellt.⁵⁷ In einem Fall auf Samos – den wir von der Verhaftung des Angeklagten im November 2020 bis zu seiner Gerichtsverhandlung im Mai 2022 verfolgt haben – war es die Schwester des Angeklagten, die den Behörden stolz erzählte, dass es ihr Bruder war, der das Boot gesteuert hat.⁵⁸

Die Betroffenen berichten, dass ihnen **weder der Grund für ihre Verhaftung erklärt wurde noch dass sie über ihre Rechte informiert wurden**. Tatsächlich erinnern sich alle Befragten daran, dass sie nicht wussten, warum sie verhaftet wurden und was mit ihnen geschah, als sie von den anderen Personen, mit denen sie angekommen waren, getrennt und auf die Polizeiwache gebracht wurden; einige hatten ihre Situation selbst dann noch nicht verstanden, als sie dem Ermittlungsrichter vorgeführt oder ins Gefängnis gebracht wurden. Einige merken an, dass sie stattdessen falsche Informationen erhalten haben, z. B. dass dies einfach Teil des regulären Asylverfahrens sei oder dass sie in ein Lager für Geflüchtete gebracht würden.

“Sie können nicht verstehen warum, denn sie sind Teil der Gruppe. Die ganze Gruppe wird freigelassen, aber sie – jedes Mal eine Person – landen im Gefängnis”.

- Dimitris Choulis, Strafverteidiger auf der Insel Samos

Es ist erwähnenswert, dass wir auch einen Fall dokumentiert haben, in dem erst lange nach der Ankunft der Gruppe Anklage erhoben wurde.⁵⁹ Als A. B. im März 2020 zusammen mit 28 anderen Personen auf Lesbos ankam, nahm die Polizei niemanden fest. Erst ein Jahr später wurde er für die Steuerung des Bootes angeklagt, und zwar aufgrund der Aussagen von zwei Beamt*innen der Küstenwache, von denen einer Monate nach der Ankunft von A. B. in Griechenland und Monate nach dem A. B. selbst bereits von der Insel verlegt wurde, aussagte.

⁵⁷ Expert*inneninterview Nr. 1, durchgeführt am 20.12.22 und Nr. 2, durchgeführt am 19.01.23.

⁵⁸ Fall 013, Verhandlung am 19.05.22 auf Samos.

⁵⁹ Fall 014, Verhandlung am 05.12.22 auf Lesbos (verschoben).

Nachdem die Behörden den oder die "Schuldigen" "identifiziert" haben, entweder unmittelbar nach der Ankunft oder nachdem sie einige der Passagier*innen verhört haben, wird/werden die Person(en) vom Rest der Gruppe getrennt und in Polizeigewahrsam genommen. Sie werden dann verhört und aufgefordert, eine Erklärung oder ein Geständnis zu unterschreiben, das in der Regel auf Griechisch verfasst ist, in einer Sprache, die sie nicht verstehen. Dies war bei allen unseren Interviewpartnern der Fall, von denen keiner eine Übersetzung dieses Dokuments erhielt. Darüber hinaus berichten mehrere Befragte, dass die Beamt*innen Geständnisse aufschrieben und formulierten, ohne dass die Person zuvor befragt wurde oder überhaupt Fragen beantwortet hat.⁶⁰

"Aber der Polizist schrieb und schrieb. – Ich habe nichts gesagt. Aber er hat trotzdem geschrieben."

– Said

Alle Interviewpartner berichten, dass sie in Polizeigewahrsam drei bis 16 Tage lang in einem kleinen Raum eingesperrt waren, obwohl das griechische Recht vorsieht, dass Beschuldigte bei "auf frischer Tat ertappten" Straftaten innerhalb von drei Tagen nach der Festnahme einem Gericht vorgeführt werden müssen, das über die Rechtmäßigkeit ihrer Festnahme und Untersuchungshaft entscheidet.⁶¹ Die meisten von ihnen berichten, dass sie während dieser Haft keinerlei Informationen von der Polizei bekamen und nicht wussten, warum sie dort festgehalten wurden, wie lange sie dort bleiben mussten oder was mit ihnen geschehen würde. Während dieser Zeit wurden ihnen ihre Telefone abgenommen, sie hatten keine Möglichkeit, jemanden zu kontaktieren oder Informationen über den Zugang zu Rechtsberatung und -vertretung zu erhalten. Mousafir ist der einzige Befragte, der angibt, dass ihm auf dem Polizeirevier ein*e Anwält*in angeboten wurde, er aber nicht in der Lage war, die für die Beauftragung erforderliche Gebühr zu zahlen. Die von uns interviewten Anwält*innen bestätigen, dass dies ihrer Erfahrung nach häufig vorkommt.

*"(...) [S]elbst wenn ein*e Festgenommene*r gut informiert und vorbereitet und schnell genug ist, um im ersten Moment zu sagen: 'Ich möchte diese*n Anwält*in kontaktieren', selbst dann werden die Polizist*innen ihr Bestes tun, um sie oder ihn daran zu hindern, dies zu tun. (...) [D]ies kann entweder durch Behinderungen jeglicher Art geschehen, wie 'Sie können jetzt nicht anrufen und Sie brauchen eine Telefonkarte und wir haben keine Telefonkarte', oder es kann auch dadurch geschehen, dass sie sie einschüchtern und sagen 'ein*e Anwält*in wird Sie zerstören, das ist keine gute Idee; wenn Sie einfach die Wahrheit sagen, seien Sie sicher, dass der oder die Richter*in Gnade walten lassen wird'; solche Dinge."*

– Harris Ladis, Strafverteidiger in Athen

⁶⁰ Interview mit der kriminalisierten Person Nr. 1, durchgeführt am 18.12.22, und Nr. 2, durchgeführt am 19.01.2023.

⁶¹ Centre for European Constitutional Law (2015): The practice of pre-trial detention in Greece.

In den meisten Fällen sind überhaupt **keine Dolmetscher*innen anwesend**, oder die Verdolmetschung ist unzureichend. Von den fünf Interviewten hatten zwar alle eine*n Dolmetscher*in bei ihrer Vernehmung auf der Polizeiwache, aber drei berichteten, dass sie **nicht dieselbe Sprache sprachen oder sich nicht ausreichend verstanden**.⁶² Dieser Mangel an Dolmetscher*innendiensten wird auch von allen von uns befragten Anwält*innen bestätigt, die Menschen vertreten, die aufgrund von Schmuggelanklagen festgenommen wurden.

*“Wir hatten Fälle, deren Muttersprache Arabisch ist und die eine*n Farsi-Übersetzer*in hatten, oder einen Farsi-Sprecher, der eine*n türkische*n Übersetzer*in hatte. Sie schreiben einfach auf, was sie wollen, und schicken den Fall an die Staatsanwaltschaft”.*

- Vicky Aggelidou, Strafverteidigerin auf der Insel Lesbos

Einem der Anwält*innen zufolge ist es nicht ungewöhnlich, dass Polizeibeamt*innen, die die Vernehmungen durchführen, versuchen, die festgenommene Person dazu zu “überreden”, dass ihr Englisch für das Verhör gut genug ist, und eine Verdolmetschung in ihre Muttersprache verweigern.⁶³ Auch die Verdolmetschung vom Griechischen ins Englische und umgekehrt wird in der Regel von einer*m normalen Polizeibeamt*in, der oder die etwas Englisch spricht, und nicht von einer*m offiziellen Dolmetscher*in vorgenommen. Der befragte Anwalt berichtet, dass er diese Praxis wiederholt erlebt hat.

*“Sie sagen: ‘So, du sprichst also kein Englisch? Sag ‘Hallo’. Ja, siehst du, du verstehst doch alles, es ist also kein Problem.’ Denn sie tun ihr Bestes, um (...) eine selbstbelastende Aussage zu bekommen, bevor ein*e Anwält*in erscheint. In vielen Fällen haben sie nicht einmal eine*n Übersetzer*in für die englische Sprache, und benutzen eine*n Polizist*in der Polizeiwache, der oder die Englisch spricht.”*

- Harris Ladis, Strafverteidiger in Athen

Das beschriebene Szenario stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundrechte der festgenommenen Personen sowohl nach griechischem als auch nach europäischem Recht dar, was ihr Recht auf ein faires Verfahren betrifft.⁶⁴ Es ist von entscheidender Bedeutung, dass jede Person, die verhaftet wird, ein umfassendes Verständnis von den rechtlichen Konsequenzen ihrer Aussagen und Handlungen sowie ihrer Gesamtsituation hat. Darüber hinaus muss der Zugang zu Dolmetscher*innen und einem Rechtsbeistand in allen Phasen des Strafverfahrens gewährleistet sein, damit die festgenommenen Personen die Möglichkeit haben, wirksam an dem Verfahren teilzunehmen und sich gegen die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu verteidigen.

⁶² Für Said, der aus Marokko stammt, war der Übersetzer Syrer. Für Mousafir, der aus Afghanistan stammt und Paschtu spricht, war der Übersetzer Iraner, und sprach Farsi. Für Hasan aus Syrien war der Übersetzer ein Algerier.

⁶³ Expert*inneninterview Nr. 3, durchgeführt am 02.02.23.

⁶⁴ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2022): Guide on Article 6 of the European Convention on Human Rights; https://www.echr.coe.int/documents/guide_art_6_criminal_eng.pdf (Zugriff am 28.03.23).

GEWALT

In einigen Fällen werden Personen während der Festnahme und Inhaftierung auch Opfer körperlicher, verbaler oder psychischer Gewalt. Wir wurden über mehrere Fälle informiert, in denen inhaftierte Personen Gewalt ausgesetzt waren, um ein Geständnis zu erzwingen, und über andere Fälle, in denen die Gewalt kein anderes offensichtliches Ziel als Misshandlung und Demütigung hatte.

Drei Interviewpartner erinnern sich an Gewalt während dem, was sich später als ihre Verhaftung herausstellte; sie wurden heftig geschlagen und eine Person wurde sogar mit einer Waffe bedroht, und Schüsse in ihre Nähe abgefeuert.⁶⁵ Wie bereits erwähnt, wurden diese Person und die anderen Passagier*innen, die mit ihr reisten, von Personen in Zivilkleidung festgenommen, die ihnen Handschellen anlegten und sie in den Kofferraum eines Autos pferchten. Zu dem Zeitpunkt befürchtete er, von einem Organhändler*in entführt worden zu sein.

Alle fünf Interviewten berichten von verschiedenen Formen der Gewalt und Misshandlung während ihrer Inhaftierung auf der Polizeiwache. Drei der Befragten schildern, dass die Kamera, welche das Verhör aufzeichnete, irgendwann während des Verhörs ausgeschaltet wurde, und dass die verhörenden Beamt*innen sie mehrmals heftig geschlagen haben.⁶⁶ Diese Vorgehensweise deutet nicht nur darauf hin, dass sich die verantwortlichen Beamt*innen der Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens bewusst waren, da sie es durch die Unterbrechung der Kameraaufzeichnungen zu verbergen suchten, sondern auch darauf, dass die Gewaltanwendung darauf abzielte, Antworten oder ein Geständnis, das Boot gefahren zu haben, zu erzwingen. Ein Interviewpartner erinnerte sich daran, dass er auch nach dem Ende des Verhörs in dem kleinen Raum, in dem er allein festgehalten wurde, von einem Polizeibeamten geschlagen wurde.⁶⁷ Darüber hinaus berichten zwei Befragte, dass sie gezwungen wurden, sich vor den Polizeibeamt*innen vollständig zu entkleiden und erniedrigende Aufgaben zu erfüllen, bevor die Befragung überhaupt begonnen hatte.⁶⁸ Said berichtet auch, dass ihm während dieser Verhöre Nahrung und Wasser vorenthalten wurden. Mehrere Befragte schildern, dass ihnen kalt war, sie keine Decke hatten oder die Fenster nicht schließen konnten, und dass sie während ihrer gesamten, bis zu 16 Tage andauernden Inhaftierung auf der Polizeiwache selbst auf der Toilette ständig von Kameras überwacht wurden.⁶⁹

Die Schilderungen von regelmäßiger und systematischer Gewalt durch die griechische Polizei zeigen die hohe Wahrscheinlichkeit von Misshandlungen und Menschenrechtsverletzungen, denen Menschen während ihrer Inhaftierung ausgesetzt sind, und verdeutlichen die daraus resultierende Vulnerabilität der von dieser Kriminalisierung betroffenen Personen.

⁶⁵ Interview mit kriminalisierter Person Nr. 2, durchgeführt am 19.01.23, Nr. 4, durchgeführt am 04.03.23, und schließlich Nr. 1, durchgeführt am 18.12.22.

⁶⁶ Interview mit kriminalisierter Person Nr. 5, geführt am 12.03.23, Nr. 2, geführt am 19.01.23 und Nr. 4, durchgeführt am 04.03.23.

⁶⁷ Interview mit kriminalisierter Person Nr. 3, geführt am 25.02.23

⁶⁸ Interview mit kriminalisierter Person Nr. 1, durchgeführt am 18.12.22, und Nr. 5, durchgeführt am 12.03.23

⁶⁹ Interview mit kriminalisierter Person Nr. 1, durchgeführt am 18.12.22, und Nr. 5, durchgeführt am 12.03.23, und zuletzt Nr. 4, durchgeführt am 04.03.23

*“Also am Nachmittag – die ganze Zeit lief eine Kamera – schalteten sie die Kamera ab, und sie schlossen die Tür. Sie baten den Übersetzer, den Raum zu verlassen, und sie hatten einen Stock dabei. Eine Art Plastikstock. Sie forderten mich auf, meine Kleidung auszuziehen. Das tat ich. Es war mir so unangenehm. In meinem ganzen Leben hat mich noch niemand nackt gesehen. Nur meine Mutter, als ich ein Kind war. Und dann haben sie angefangen, mich zu schlagen. Und eine*r von ihnen (...) hielt mein Gesicht fest. Und er ohrfeigte mich mehr als zehn Mal. Ich schwöre es. (...) Sie schlugen mich ins Gesicht. Sie schlugen mich, sie fingen an, schlimme Wörter auf Griechisch zu sagen, deren Bedeutung ich später lernte. Und dann dachte ich, hört auf mit all dem; ich dachte nur diese Worte: ‘hört auf’! Verstehst du, einfach nur aufhören. Und dann baten sie mich, meine Kleider wieder anzuziehen. Sie sagten: ‘Okay, sprich’. Ich sagte: ‘Was wollen Sie hören? Sagen Sie es mir, und ich werde es sagen.’”*

- Hasan

Diese Schilderungen der Verhörten stellen einen eklatanten Verstoß gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar, der jede Form von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe verbietet. Darüber hinaus untergraben sie die Verlässlichkeit von Zeug*innenaussagen oder Schuldeingeständnissen, die unter solchen Umständen gemacht wurden. Dies ist besonders besorgniserregend, da diese Zeug*innenaussagen oft entscheidende Beweise darstellen, manchmal sogar die einzigen Beweise, auf deren Grundlage eine Person verurteilt wird, wie im Kapitel “Gerichtsverfahren und Urteile” dargelegt. Dies wiederum verstößt gegen das Recht auf ein faires Verfahren, wie es in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist.



7. VORVERHANDLUNG UND UNTERSUCHUNGSHAFT

Bei der Vorverhandlung prüft die*der Ermittlungsrichter*in oder Haftrichter*in die vorliegenden Beweise, um festzustellen, ob sie ausreichen, um Anklage gegen die Person zu erheben, sowie ob sie in Untersuchungshaft genommen oder unter Auflagen freigelassen wird, wie zum Beispiel dass sie sich regelmäßig bei der Polizei meldet⁷⁰ oder das Land nicht verlassen darf.

Nach griechischem Recht dient die Untersuchungshaft einem doppelten Zweck: Sie soll die Gefahr neuer Straftaten verhindern und sicherstellen, dass die Beschuldigten bei den Ermittlungen oder der Gerichtsverhandlung anwesend sind und der Vollstreckung des Urteils unterliegen.⁷¹ Die Untersuchungshaft ist eine Maßnahme, die die persönliche Freiheit stark einschränkt. Sowohl nach griechischem als auch nach europäischem Recht darf die Untersuchungshaft nur als letztes Mittel und nur in Fällen verhängt werden, in denen die Anwesenheit der Angeklagten bei der Verhandlung nicht durch andere Maßnahmen sichergestellt werden kann. In Griechenland darf die Untersuchungshaft für eine Anklage nicht länger als ein Jahr bei Verbrechen bzw. sechs Monate bei einem Vergehen dauern. In Ausnahmefällen kann die Untersuchungshaft mit einer besonders begründeten Entscheidung, die die Notwendigkeit einer solchen Ausnahme beweist, um maximal sechs bzw. drei Monate verlängert werden.⁷² Darüber hinaus muss nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in jeder Entscheidung, mit der Untersuchungshaft angeordnet wird, die Rechtfertigung für die Anordnung der Untersuchungshaft überzeugend dargelegt werden, wobei alle Fakten, die für oder gegen das Vorliegen eines tatsächlichen Erfordernisses für die Untersuchungshaft sprechen, geprüft werden müssen. Die entsprechenden Argumente müssen darüber hinaus in der gerichtlichen Anordnung dargelegt werden.

HÄUFIGKEIT UND DAUER DER UNTERSUCHUNGSHAFT

Auf unsere Anfrage nach aktuellen Daten und Statistiken über die Untersuchungshaft für Drittstaatsangehörige, die des Schmuggels angeklagt sind, antwortete das griechische Ministerium für Bürgerschutz, dass sich mit Stand vom 28.02.2023 **insgesamt 634 Personen wegen Schmuggels in Untersuchungshaft befinden**.

Die zuständigen Behörden haben jedoch keine aktuellen Daten oder Statistiken über die Häufigkeit und Dauer der Untersuchungshaft vorgelegt, was das Thema Untersuchungshaft zu einem weiteren schwarzen Loch macht.

Den befragten Anwält*innen zufolge wird bei Drittstaatsangehörigen, die des Schmuggels beschuldigt werden, routinemäßig Untersuchungshaft angeordnet, ohne dass die besonderen Umstände des Falles berücksichtigt werden. Dies deckt sich mit anderen Berichten, aus denen hervorgeht, dass das bloße Fehlen eines festen Wohnsitzes häufig als entscheidender Faktor für die Anordnung von Untersuchungshaft angesehen wird⁷³ – ein Merkmal, das auf jede Person zutrifft, die unmittelbar bei der Ankunft festgenommen wird. Darüber hinaus geht aus dieser Untersuchung hervor, dass die Anordnung der Untersuchungshaft nur selten Hinweise auf spezifische Beweise oder Argumente der Verteidigung enthält.⁷⁴ Der EGMR hat Griechenland wiederholt wegen seiner

⁷⁰ Bei zwei der von uns interviewten Personen (Nr. 3 und Nr. 5), die sich in der Zeit, in der sie auf ihre Verhandlung warteten, auf der Polizeistation auf der Insel Samos melden mussten, musste dies zwischen einmal pro Woche und einmal pro Monat stattfinden.

⁷¹ Centre for European Constitutional Law (2015): The practice of pre-trial detention in Greece.

⁷² Artikel 287 der Strafprozessordnung.

⁷³ Siehe zum Beispiel: Centre for European Constitutional Law (2015): The Practice of Pretrial Detention in Greece.

⁷⁴ Ebd.

übermäßigen Anwendung der Untersuchungshaft verurteilt⁷⁵ und betont, dass die Entscheidung über die Inhaftierung hinreichend begründet sein und sich nicht auf "stereotype Formulierungen und allgemeine Argumente" stützen sollte.⁷⁶ Diese Situation sowie die systematischen Verletzungen der Rechte ausländischer Angeklagter während der Anhörung vor der*m Untersuchungsrichter*in, wie z. B. fehlende oder falsche Übersetzung und mangelnde rechtliche Unterstützung, erhöhen die Wahrscheinlichkeit der Untersuchungshaft für Migrant*innen, die wegen Schmuggel angeklagt sind, erheblich.

Die für diese Studie untersuchten Fälle spiegeln dieses Problem wider, da **84 % der Fälle in Untersuchungshaft genommen wurden** und nur 16 % unter restriktiven Bedingungen freigelassen wurden. Von den 95 dokumentierten Fällen konnte in 25 Fällen nicht festgestellt werden, ob sich die Person in Untersuchungshaft befand oder nicht. Von den verbleibenden 70 Fällen befanden sich 59 in Untersuchungshaft und 11 nicht in Untersuchungshaft. Bemerkenswert ist, dass 7 dieser 11 Fälle auf der Insel Samos stattfanden, die die einzige bekannte Ausnahme von der Praxis der Untersuchungshaft in Griechenland darstellt (weitere Informationen folgen weiter unten). Berücksichtigt man die Daten von Samos nicht, so liegt die Quote für das restliche Griechenland bei 93 %.

Für Menschen, die gerade erst nach Griechenland gekommen sind, schränkt die Untersuchungshaft ihre Möglichkeiten, angemessenen Rechtsbeistand und andere Arten von Unterstützung zu erhalten, erheblich ein. In der Regel haben sie keine früheren Verbindungen zum Land und sprechen die Sprache nicht, sowie verfügen selten über Kenntnisse des Rechtssystems und hilfreiche Anlaufstellen, an die sie sich wenden oder die sie aus dem Gefängnis heraus erreichen können.

Die Erhebung von Daten über die Dauer der Untersuchungshaft im Rahmen der Prozessbeobachtung stellt eine Herausforderung dar, da aus dem Gerichtsverfahren nur hervorgeht, ob sich eine Person in Untersuchungshaft befand oder nicht, aber nicht unbedingt das Datum der Festnahme. Die genaue Dauer der Untersuchungshaft ist deshalb oft nicht bekannt, wenn die Daten über einen Fall ausschließlich durch Prozessbeobachtung gewonnen werden. In den Fällen, in denen die Länge der Untersuchungshaft ermittelt werden konnte (34), **betrug die durchschnittliche Dauer 8 Monate**. Aus dem Jahresbericht des Europäischen Rates über die Strafverfolgungsstatistiken geht hervor, dass die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft in Griechenland bis zum 31.01.21 sogar 13,2 Monate betrug,⁷⁷ wobei jede vierte Person länger als ein Jahr inhaftiert war.⁷⁸

MANGEL AN RECHTLICHER VERTRETUNG UND VERDOLMETSCHUNG

Nur einer unserer Interviewpartner hatte während seiner Anhörung vor dem*r Ermittlungsrichter*in einen Rechtsbeistand. Said berichtet, dass ihm ein Pflichtverteidiger zugewiesen wurde; er fügt jedoch hinzu, dass dieser Anwalt während der Anhörung nicht mit ihm gesprochen oder ihn verteidigt hat.⁷⁹ Dies deckt sich mit früheren Studien, die die Situation ausländischer Angeklagter während der Vorverhandlung untersuchten,⁸⁰ in denen festgestellt wurde, dass die Angeklagten nicht angemessen über ihr Recht auf eine*n Anwält*in informiert werden und dass die Tatsache, dass die Pflichtverteidiger*innen nur eine sehr kurze Vorbereitungszeit haben, ihre Fähigkeit zu einer erfolgreichen Verteidigung einschränkt. Die Erfahrungen der von uns befragten Anwält*innen bestätigen, dass die meisten Personen, die sie in einem späteren Stadium ihres Strafverfahrens vertraten, entweder zuvor keinen Rechtsbeistand hatten oder eine*n Pflichtverteidiger*in erhielten, die/der in der Regel keine angemessene Hilfe leisten konnte.⁸¹

75 Dimitrios Dimopoulos/Griechenland (App. Nr. 49658/09, Urteil vom 09/10/2012)

76 Siehe zum Beispiel Yagci und Sargin/Türkei, App 16419/90, 16426/90, 8. Juni 1995, Rn. 52, oder Smirnova/Russland, App 46133/99, 48183/99, 24. Juli 2003, Rn. 63.

77 Der europäische Durchschnitt liegt bei 4,5 Monaten.

78 Europarat (2021): Space I - 2021.

79 Interview mit kriminalisierter Person Nr. 1, geführt am 18.12.22.

80 Siehe zum Beispiel: Centre for European Constitutional Law (2015): The Practice of Pretrial Detention in Greece.

81 Weitere Informationen zu den Herausforderungen, die mit der Vertretung durch eine*n Pflichtverteidiger*in verbunden sind, finden Sie im Kapitel "Probleme der Rechtsverteidigung".

*“[Die vom Staat zugewiesenen Pflichtverteidiger*innen] dienen in erster Linie dazu, den Anschein zu erwecken, dass Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention eingehalten wird, und nicht dazu, eine angemessene Verteidigung zu gewährleisten. In der Praxis wird den Personen ein Rechtsbeistand zugewiesen, um Formalitäten zu erfüllen, ohne dass dessen Wirksamkeit berücksichtigt wird”.*

- Harris Ladis, Strafverteidiger in Athen

*“Da die Pflichtverteidiger*innen weder über Dolmetscher*innen noch über die nötige Zeit verfügen, können sie die Angeklagten meist nicht vor der Verhandlung treffen, was völlig problematisch ist”.*

- Vicky Aggelidou, Strafverteidigerin auf Lesbos

Dies ist umso problematischer, da die vorläufige Anhörung nicht nur für den Aspekt der Untersuchungshaft entscheidend ist, sondern nach Ansicht aller von uns befragten Anwält*innen auch einen entscheidenden Schritt im gesamten Rechtsverfahren darstellt. Die Anwesenheit einer*s kompetenten und motivierten Anwältin*s kann sich erheblich auf den Ausgang des Verfahrens auswirken, und sei es nur dadurch, dass er oder sie den Beschuldigten die Situation richtig erklärt und sicherstellt, dass sie nicht versehentlich etwas sagen, was später gegen sie verwendet werden könnte. Im oben erwähnten Fall von A. B. beispielsweise legte ein Anwalt einer Rechtsorganisation mit Erfahrung in solchen Fällen bei der ersten Anhörung Videobeweise vor, die bewiesen, dass der Angeklagte nicht am Steuer des Bootes saß. Diese Beweise führten zwar immer noch nicht dazu, dass die Anklage fallen gelassen wurde, aber sie führten zur Entlassung von A. B. aus der Untersuchungshaft.⁸² Gleichzeitig zeigt der Fall aber auch, dass die willkürlichen Anschuldigungen der Polizeibeamt*innen für die Untersuchungsrichter*innen mehr Gewicht hatten als der Videobeweis, obwohl diese Aussagen sechs Monate nach der Ankunft des Angeklagten formuliert worden waren. Dies scheint auch kein Einzelfall zu sein, ein anderer Anwalt auf der Insel Samos berichtete von einer ähnlichen Erfahrung.

“Wir hatten sogar ein Video, das bewies, dass er nicht einmal in der Nähe der Ruderpinne saß. Trotzdem wurde Anzeige gegen ihn erstattet.”

- Dimitris Choulis, Strafverteidiger auf der Insel Samos

82 Fall 014, Verhandlung am 05.12.22 auf Lesbos (verschoben).

Keiner der von uns interviewten Personen wurden ihre Akten in ihre Muttersprache übersetzt; mit einer Ausnahme hatte niemand eine*n Dolmetscher*in bei seiner Vorverhandlung. Sie beschreiben ihre Anhörungen als ein bilaterales Gespräch auf Griechisch zwischen der*m Staatsanwält*in und der*m Richter*in, während sie nicht in der Lage waren, dem Geschehen zu folgen oder es zu verstehen.

Zusammenfassend zeigen die Schilderungen der Interviewten und die Erfahrungen der Anwälte*innen, dass die Zeit zwischen der Verhaftung und der vorläufigen Anhörung durch mangelhafte Ermittlungen und Beweiserhebungen, sowie durch schwere Menschenrechtsverletzungen seitens der Behörden gekennzeichnet ist. Den Beschuldigten werden durchweg Informationen über die Gründe für ihre Verhaftung und die Kenntnis ihrer Rechte sowie Übersetzungen und ein angemessener Rechtsbeistand verweigert. Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit anderen Untersuchungen über die Situation von Ausländer*innen im griechischen Rechtssystem.⁸³ Die weitverbreitete Anwendung von Gewalt und erniedrigender Behandlung verschlimmert die Situation weiter und untergräbt letztlich die Glaubwürdigkeit und Rechtmäßigkeit des gesamten Prozesses.

IN DER UNTERSUCHUNGSHAFT

Drittstaatsangehörige, die unmittelbar nach ihrer Ankunft in Griechenland in Untersuchungshaft genommen werden, haben erhebliche Schwierigkeiten beim Zugang zu rechtlicher Vertretung und Rechtsbeistand. Einige unserer Interviewpartner wurden im Gefängnis von Anwälte*innen angesprochen, die ihnen anboten, sie zu vertreten, jedoch unverhältnismäßig hohe Geldbeträge verlangten.⁸⁴ Diejenigen, die von einer*m Pflichtverteidiger*in vertreten wurden, trafen sich nicht vor ihrer Gerichtsverhandlung, wenn überhaupt.⁸⁵

Unseren Interviewpartnern zufolge wurden Informationen über Verhandlungstermine und Anklagen nur auf Griechisch mitgeteilt. Folglich waren die Angeklagten auf die Übersetzung durch andere griechischsprachige Personen im Gefängnis angewiesen, um sich auf ihren Gerichtsprozess vorzubereiten. Dies verstößt gegen ihr Recht auf effektive Teilhabe und stellt einen weiteren Stressfaktor in einer ohnehin schwierigen Situation dar, wie Said beschreibt:

*“Als ich meinen Bericht auf Griechisch bekam, war das ein weiterer psychischer Terror, weil jede*r eine andere Übersetzung oder Erklärung für mich hatte.”*

Infolgedessen war keiner der von uns Interviewten vor seiner ersten Gerichtsverhandlung vollständig über die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen oder die ihm drohenden Strafen informiert. Dieser Mangel an Informationen stellt die Angeklagten vor erhebliche Herausforderungen bei der Vorbereitung ihrer Verteidigung und ihrer Vorstellung vor Gericht. Zur Wahrung ihres Rechts auf ein faires Verfahren, das sowohl im nationalen Recht als auch im EU-Recht verankert ist, muss unbedingt sichergestellt werden, dass Personen, die einer Straftat beschuldigt werden, Zugang zu allen relevanten Informationen über ihren Fall und die möglichen Konsequenzen haben und während des Verfahrens angemessene Übersetzung und rechtliche Unterstützung erhalten.

⁸³ Siehe zum Beispiel: Centre for European Constitutional Law (2015): The Practice of Pretrial Detention in Greece.

⁸⁴ Mousafir berichtet, dass ihm angeboten wurde, sich für 25.000 € von einem Anwalt vertreten zu lassen, wie er im Interview Nr. 2 vom 19.01.23 berichtet. Der Interviewte Nr. 1, das am 18.12.22 geführt wurde, wurde ebenfalls von einem privaten Anwalt innerhalb des Gefängnisses kontaktiert.

⁸⁵ Wie in den Interviews mit kriminalisierten Personen Nr. 4, geführt am 04.03.23, und Nr. 2, geführt am 19.01.23.

HAFTBEDINGUNGEN

Darüber hinaus sind griechische Gefängnisse dafür bekannt, dass sie grundlegende Menschenrechtsstandards missachten und das Wohlergehen und die Sicherheit der inhaftierten Personen nicht gewährleisten. Der Ausschuss des Europarats zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe hat dies wiederholt dokumentiert und darüber berichtet, Gewalt zwischen den Gefangenen, erhebliche Personalunterbesetzung, unzureichende medizinische Versorgung und starke Überbelegung anprangernd; die daraus resultierenden Bedingungen seien "ein Affront gegen die Menschenwürde der Gefangenen".⁸⁶ Auch die Berichte unserer Interviewpartner zeichnen ein düsteres Bild von den Bedingungen und der physischen Sicherheit der Inhaftierten. Die Befragten berichten alle von überfüllten Zellen, wobei zwei von ihnen nicht einmal ein Bett hatten und auf dem Boden schlafen mussten.⁸⁷ Mousafir erklärt, dass dies üblich wäre, da in fast jeder Zelle drei oder vier Personen mehr als Betten vorhanden waren. Die Qualität und Quantität des Essens im Gefängnis wird von allen beanstandet, ebenso wie der fehlende Zugang zu medizinischer Versorgung. Außerdem erwähnen alle Interviewten den Mangel an Kleidung und Decken sowie ein hohes Maß an Gewalt unter den Inhaftierten. Alle berichten von häufigen körperlichen Angriffen, und einer überlebte mehrere Messerangriffe.⁸⁸ Zusätzlich zu diesen Formen der Gewalt berichtet ein Interviewpartner von Isolationszellen und beschreibt, wie Gefängniswärter*innen regelmäßig starke Beruhigungsmittel durch erzwungene Injektionen verabreichen, als Mittel der Kontrolle über Personen, die ein als "auffällig" oder "unerwünscht" erachtetes Verhalten an den Tag legen, z. B. sich über die Haftbedingungen beschweren.⁸⁹ Diese Praxis ist höchst besorgniserregend, wenn man bedenkt, welche Folgen und langfristigen Auswirkungen die gewaltsame Verabreichung von Psychopharmaka auf Personen hat. Noch beunruhigender ist, dass dies nach seinen Angaben ohne vorherige Konsultation oder Verschreibung durch eine*n Ärzt*in geschah, was auf eine schwerwiegende Missachtung des Wohlergehens und der Rechte der inhaftierten Personen hindeutet. Nach der Entlassung dieses Interviewten aus der Haft wurde bei ihm eine schwere Abhängigkeit von psychotropen Medikamenten diagnostiziert, was eine weitere schwerwiegende und langfristige Folge dieser Kriminalisierungspraxis ist.

*"(...) [W]enn du dich über Dinge beschwerst oder dich vielleicht manchmal mit jemandem streitest, geben sie dir gewaltsame Injektionen. Zum Beispiel, wenn jemand wirklich krank ist und sich beschwert und seine oder ihre Stimme erhebt. Dann kommen die Gefängniswärter*innen und schicken dich in einen anderen Raum und du bekommst die Spritze."*

- Jafar

ISOLATION WÄHREND DER UNTERSUCHUNGSHAFT

Die Situation von Personen, die des Schmuggels beschuldigt werden, wird durch die Tatsache erschwert, dass in griechischen Gefängnissen nur Besuche von Anwalt*innen und Familienangehörigen der inhaftierten Personen möglich sind, was für Drittstaatsangehörige zu

⁸⁶ Council of Europe (2022): Report to the Greek Government on the ad hoc visit to Greece carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 22 November 2021 to 1 December 2021, p. 45; <https://rm.coe.int/1680a7ce96> (accessed on 08.03.23).

⁸⁷ Interview mit kriminalisierter Person Nr. 1, geführt am 18.12.22, und Nr. 2, geführt am 19.01.23.

⁸⁸ Interview mit kriminalisierter Person Nr. 1, geführt am 18.12.22.

⁸⁹ Interview mit kriminalisierter Person Nr. 4, geführt am 04.03.23.

erheblichen Schwierigkeiten führen kann. Selbst wenn Familienangehörige mitgereist sind, werden die Inhaftierten häufig in ein Gefängnis verlegt, das sich nicht unbedingt am Ankunftsort befindet, so dass es für die Angehörigen, die sich selbst im Asylverfahren befinden, während dessen sie über geringe finanzielle Mittel verfügen und von einer Aufenthaltsbeschränkung betroffen sein können, mehr oder weniger unmöglich ist, sie zu besuchen.

Die meisten Menschen erhalten während der gesamten Zeit ihrer Inhaftierung keinen Besuch, da sich ihre Familienangehörigen in der Regel außerhalb der Europäischen Union befinden und daher nicht legal dorthin reisen dürfen. Im Fall von K. A., M. B. und A. J. beispielsweise haben die drei ihre Frauen und Kinder in der Türkei zurückgelassen, in der Hoffnung, die gefährliche Reise nach Griechenland zunächst allein zu bewältigen und dann ihren Familien im Rahmen der Familienzusammenführung die Reise auf sicheren und legalen Wegen zu ermöglichen.⁹⁰ Da es keine legalen Einreisewege gibt, dürfen ihre Frauen und Kinder nicht nach Griechenland reisen, um ihre Ehemänner und Väter im Gefängnis zu besuchen, was bedeutet, dass die drei Männer ihre Zeit im Gefängnis in völliger Isolation verbringen. Dies war auch bei allen unseren Interviewpartnern der Fall.

Selbst wenn inhaftierte Personen familiäre Beziehungen und Verwandte in der EU haben, leben diese nicht unbedingt in Griechenland, so dass regelmäßige Besuche aufgrund des Zeit- und Kostenaufwands für eine Reise aus dem Ausland schwierig sind.

Ein weiterer Faktor, der die Isolation in der Haft verstärkt, sind die hohen Kosten für Telefongespräche aus dem Gefängnis heraus – Geld, das diese Menschen in der Regel nicht bezahlen können, da sie ihre Überfahrt manchmal nur mit ihren letzten Habseligkeiten bezahlt haben, manchmal sogar Schiffbruch erlitten haben und keine Verbindungen zu Menschen vor Ort haben, die ihnen Geld schicken könnten. Alle von uns befragten Personen berichten beispielsweise, dass sie nicht in der Lage waren, für einen Telefonanruf zu bezahlen und somit während der gesamten Dauer ihrer Inhaftierung niemanden kontaktieren konnten. Dies verschärft nicht nur ihre Isolation, sondern bedeutet auch, dass in vielen Fällen die zurückgebliebenen Familienangehörigen und Freund*innen nichts über den Verbleib und die Umstände ihrer inhaftierten Verwandten nach deren Ausreise nach EUropa wissen. Infolgedessen können sie sie nicht unterstützen, indem sie beispielsweise Kontakt zu Rechtsorganisationen oder Anwäl*innen aufnehmen; diese Menschen verschwinden praktisch im griechischen Gefängnissystem.

TRENNUNG VON FAMILIE UND MINDERJÄHRIGEN

Familientrennung ist ein weiterer bedenklicher Aspekt eines Rechtssystems, das routinemäßig Untersuchungshaft anwendet, ohne die individuellen Umstände zu berücksichtigen. Diese Praxis missachtet das Grundrecht der Beschuldigten auf Familienzusammenführung und lässt außerdem das Kindeswohl außer Acht. Selbst in Fällen, in denen der/die Angeklagte der/die alleinige Betreuer*in eines oder mehrerer Minderjähriger ist, werden sie in Untersuchungshaft genommen, was sowohl für die Eltern als auch für das Kind/die Kinder immensen Stress und Traumata bedeutet.

In einem Fall, der sich in Kalamata ereignete, war einer der Passagiere, der unmittelbar nach der Ankunft wegen seiner angeblichen Beteiligung an der Steuerung des Bootes verhaftet wurde, der Vater von zwei kleinen Kindern.⁹¹ Trotz der Tatsache, dass er mit seinen beiden Kindern reiste, für die er die einzige Betreuungsperson war, und trotz der Tatsache, dass die Beweise gegen ihn schwach waren, wurde er von ihnen getrennt und in Untersuchungshaft genommen. Während der Untersuchungshaft wurden seine Kinder bei einer griechischen Pflegefamilie untergebracht. Nach einem Jahr wurde er schließlich freigesprochen und wieder mit seinen Kindern zusammengeführt.

⁹⁰ Fall 07, Verhandlung am 05.05.22 auf Syros.

⁹¹ Fall 010, Verhandlung am 19.05.22 in Kalamata.

E.H., ein Mann, der mit seinem 15-jährigen minderjährigen Sohn auf der Insel Kreta ankam, wurde von ihm in dem Moment getrennt, als er für das Steuern des Bootes festgenommen wurde.⁹² Der Vater wurde in Untersuchungshaft genommen und der Sohn in einem Heim untergebracht, doch obwohl sie sich auf derselben Insel befanden, konnten sie sich monatelang nicht einmal sehen. Die Trennung von Vater und Sohn beeinträchtigte das psychische Wohlbefinden beider massiv. Erst nachdem Anwält*innen Druck auf die Behörden ausgeübt hatten, wurde dem Minderjährigen schließlich gestattet, seinen Vater wenigstens im Gefängnis zu besuchen. Der Fall erregte die Aufmerksamkeit und Unterstützung externer Parteien wie Nichtregierungsorganisationen, die Anwält*innen engagierten und bezahlten, um das Besuchsrecht durchzusetzen. Es lässt sich annehmen, dass Minderjährige, die bei ihrer Ankunft von ihren Eltern getrennt werden, diese nicht einmal regelmäßig im Gefängnis besuchen dürfen und dass dieser Fall eher eine Ausnahme als die Regel darstellt.

Der Aspekt der Familientrennung fügt einer ohnehin schon bestürzenden Realität eine weitere Ebene hinzu, die potenziell langfristige Auswirkungen nicht nur auf die Angeklagten, sondern auch auf ihre Kinder hat.

WARTEN AUF DEN GERICHTSTERMIN AUSSERHALB DES GEFÄNGNISSES

Die griechische Insel Samos ist die einzige bekannte Ausnahme von der Praxis der Untersuchungshaft. In den letzten zwei Jahren werden dort Personen nicht mehr in Untersuchungshaft genommen, sondern mit der Auflage versehen, die Insel oder Griechenland bis zum Abschluss des Verfahrens nicht zu verlassen und sich regelmäßig bei der Polizei zu melden. Zwei der von uns interviewten Personen wurden auf Samos verhaftet und mussten daher nach ihrer ersten Anhörung nicht in Untersuchungshaft gehen, sondern meldeten sich monatlich bzw. wöchentlich bei der Polizei.⁹³ Beide berichten, dass sie sich draußen eine*n Anwält*in suchen konnten und daraufhin an eine Organisation verwiesen wurden, die auf solche Fälle spezialisiert ist und Rechtsbeistand anbietet, und dass sie mit lokalen zivilgesellschaftlichen Netzwerken und Organisationen in Verbindung standen, die sie bei der Vergütung ihrer Anwält*innen unterstützen konnten. Auch wenn ihre Gesamtsituation vergleichsweise besser war als die der isolierten Gefangenen, stellt das Warten auf den Prozess außerhalb des Gefängnisses dennoch eine enorme psychische Belastung dar, und die Reisebeschränkungen und Meldepflichten schränken ihre Freiheit und die Möglichkeit, ihr Leben weiterzuleben, erheblich ein. Dazu müssen sie in diesen Fällen länger warten, da die maximale Wartezeit bis zur ersten Verhandlung gesetzlich nicht begrenzt ist. In Fällen, in denen sich Personen in Untersuchungshaft befinden, müssen sie innerhalb von höchstens 18 Monaten entweder verurteilt oder freigelassen werden. Stattdessen mussten Personen, die auf Samos festgenommen wurden, bis zu drei Jahre auf ihr erstinstanzliches Verfahren warten.⁹⁴ Im Fall einer der von uns interviewten Personen zog seine Familie nach Deutschland weiter, und er musste drei Jahre lang warten, bis er wieder mit ihr vereint werden konnte.⁹⁵ Der Fall von A. B. auf Lesbos war insofern eine Ausnahme, als er nicht in Untersuchungshaft genommen wurde.⁹⁶ Allerdings vergingen zwischen der ersten Anhörung und der eigentlichen Gerichtsverhandlung 21 Monate, der dann noch einmal um fünf Monate verschoben wurde, so dass er insgesamt 26 Monate warten musste, bis sein Gerichtsverfahren überhaupt beginnen konnte. Die lange Wartezeit in Verbindung mit den Reisebeschränkungen bedeutet, dass sich die Betroffenen im Wesentlichen in einem rechtlichen Schwebezustand befinden und ihr Leben über diesen langen Zeitraum nicht weiterführen können.

⁹² Fall 09, Verhandlung am 06.3.23 auf Kreta.

⁹³ Interview mit kriminalisierter Person Nr. 3, geführt am 25.02.23 und Nr. 5, geführt am 12.03.23.

⁹⁴ Fall 02, Verhandlung am 08.12.22 auf Samos; Fall 03, Verhandlung am 17.10.22 auf Samos; Fall 05, Verhandlung am 17.10.22 auf Samos.

⁹⁵ Interview mit kriminalisierter Person Nr. 3, geführt am 25.02.23.

⁹⁶ Fall 014, Verhandlung am 05.12.22 auf Lesbos (verschoben).



8. GERICHTSVERFAHREN UND URTEILE

Insgesamt wurden 81 Gerichtsverhandlungen an acht verschiedenen Orten dokumentiert, an denen insgesamt 95 Angeklagte beteiligt waren. Bei der Beobachtung der Verfahren gegen Personen, die des Schmuggels beschuldigt werden, wurde deutlich, dass die Angeklagten in Verfahren, die grundlegend mangelbehaftet sind und ihre Rechte missachten, zu langen Haftstrafen verurteilt werden. Diese Prozesse sind systematisch durch Probleme wie unzureichende Verdolmetschung, die Kürze der Anhörungen (die manchmal nicht länger als sechs Minuten dauern) und die starke Abhängigkeit von einer einzigen Aussage der*s Polizeibeamt*in, die/der sie festgenommen hat und in der Regel nicht einmal anwesend ist, gekennzeichnet. Die überwiegende Mehrheit der Angeklagten wird von Pflichtverteidiger*innen vertreten, denen es häufig an den erforderlichen Fachkenntnissen und Ressourcen fehlt. Manchmal werden diese Anwäl*innen erst am Tag der Verhandlung zugeordnet, was ihre Möglichkeiten, eine angemessene Verteidigung vorzubereiten, weiter einschränkt. Diese Faktoren zusammengenommen ergeben das Bild eines Systems, in dem die Grundsätze eines fairen und gerechten Verfahrens für wegen Schmuggels verurteilte Personen nicht eingehalten werden.

8.1 SCHWACHE BEWEISLAGE

Aus unserer Prozessbeobachtung geht hervor, dass die Angeklagten in der Regel auf der Grundlage sehr begrenzter Beweise verurteilt werden, wobei sich die Staatsanwaltschaft entweder ausschließlich auf die Aussage einer*s Beamt*in der Küstenwache oder der Polizei gegenüber seinen Kolleg*innen und/oder auf Aussagen anderer Passagier*innen stützt. In keinem der von uns dokumentierten Fälle wurden von der Staatsanwaltschaft zusätzliche Beweise wie Videoaufnahmen, Fotos, aufgezeichnete Gespräche oder Bankunterlagen vorgelegt, so dass es den Anschein hat, dass die von den Behörden durchgeführte Ermittlungsphase im Allgemeinen mit der Sammlung von ein oder zwei Zeug*innenaussagen endet.⁹⁷

*“Das ist ja das Seltsame, dass sie keine Beweise haben. Sie haben nur eine*n Zeug*in, die/der sagt, du bist der Fahrer, nachdem sie sie oder ihn geschlagen haben. [...] Der einzige Beweis, den sie haben, ist also jemand, die oder der meinen Namen gesagt hat, nachdem sie sie oder ihn geschlagen haben, und sie haben keinen anderen Beweis, kein Foto, keine Unterhaltung über Messenger, nichts.”*

- Hasan

⁹⁷ Dies ist besonders besorgniserregend, da dieses Muster bereits 2017 dokumentiert wurde und sich seither offenbar keine wesentlichen Verbesserungen ergeben haben; siehe Georgios Maniatis: “Country Report Greece. Exemplary Cases”, in: *borderline-europe* (2017): *Criminalization of Flight and Escape Aid*.

*“Auf Samos sagt der oder die Beamt*in der Küstenwache vor Gericht in der Regel nur: ‘Ja, er/sie hat das Boot gefahren’, und das reicht aus, um die Person zu verurteilen.”*

- Ioanna Benghazi, Strafverteidigerin auf Samos

Besonders auffällig ist, dass unsere Daten zeigen, dass die Zeug*innen der Anklage in der Regel nicht einmal während der Verhandlung anwesend sind und somit von der Verteidigung nicht ins Kreuzverhör genommen werden können. **Die Polizeibeamt*innen, die die Aussagen gemacht haben, auf die sich die Anklagen stützen, sind in 68 % aller dokumentierten Fälle nicht erschienen** (38 von 56⁹⁸). Das Gleiche gilt für die Passagier*innen, deren Aussagen gegen die Angeklagten in den Akten aufgeführt sind. Sie waren nur in 10 % der Verfahren anwesend. Das Gericht ist seiner Verpflichtung, die Anwesenheit dieser Zeug*innen sicherzustellen, in der Regel nicht nachgekommen, obwohl alle von uns befragten Anwält*innen ihre Bedenken über die Umstände, unter denen ihre Aussagen eingeholt wurden, äußerten.⁹⁹ Stattdessen verliest das Gericht einfach die schriftlichen Aussagen und hält sie im Allgemeinen für ausreichend, um die Angeklagten schuldig zu sprechen.

Der Fall von Mousafir, über den wir sowohl aus seinem Interview als auch aus der Beobachtung und Dokumentation seines Strafverfahrens Informationen haben, veranschaulicht, wie wichtig es ist, dass die Zeug*innen der Anklage dem Prozess beiwohnen und von der Verteidigung ins Kreuzverhör genommen werden.¹⁰⁰ Während des Berufungsverfahrens war der Passagier, der Mousafir in der Ermittlungsphase angeblich belastet hatte, anwesend und korrigierte seine Aussage. Er wies die Anschuldigung zurück, dass Mousafir für die Reise und den Schmuggel verantwortlich sei, die bei seiner Vernehmung auf der Polizeiwache niedergeschrieben worden war. Stattdessen erklärte er, dass Mousafir ein Asylsuchender sei, wie er, und dass beide für die Reise bezahlt hätten. Aufgrund dieser Aussage wurde Mousafir, der in seinem erstinstanzlichen Verfahren wegen “unerlaubter Beförderung von 44 Drittstaatsangehörigen in griechisches Hoheitsgebiet” und Widerstand gegen die Staatsgewalt zu 47 Jahren verurteilt worden war, vom Vorwurf der “unerlaubten Beförderung” freigesprochen und seine Strafe auf acht Monate reduziert.

“Er sagte, dass das, was sie auf dem Polizeirevier aufgeschrieben haben, falsch war; das hat er nicht gesagt. Also [sagte er, dass ich] ein Geflüchteter bin, genau wie er, und wir [beide] haben für das Schmuggeln bezahlt.”

- Mousafir

Die dokumentierten Verfahren sowie die Interviews mit Anwält*innen und Kriminalisierten zeigen, dass die Abwesenheit der Polizei- oder Küstenwachebeamt*innen bei den Gerichtsverhandlungen, die oft die wichtigsten und manchmal sogar die einzigen Belastungszeug*innen sind, sowie die Abwesenheit der anderen Belastungszeug*innen eher die Regel als die Ausnahme ist.

⁹⁸ Von den 81 Gerichtsverfahren wurden 25 im Rahmen von “plea deals” beigelegt. In diesen Fällen findet keine Hauptverhandlung oder Zeug*innenvernehmung statt, sondern die Verteidigung handelt mit der Staatsanwaltschaft einen Deal aus (siehe weitere Informationen im Kapitel “Urteile und Strafen”). Dementsprechend wurden die Statistiken ohne diese “plea deals” berechnet.

⁹⁹ Siehe auch das Kapitel “Festnahmen und Ermittlungen”.

¹⁰⁰ Interview mit kriminalisierter Person Nr. 2, geführt am 19.01.23; Fall 017, Verhandlung am 08.09.20 in Komotini (erste Instanz); Fall 018, Verhandlung am 09.06.22 in Komotini (Berufungsprozess).

Die Tatsache, dass Angeklagte immer wieder allein auf der Grundlage schriftlicher Aussagen von nicht anwesenden Zeug*innen verurteilt werden, untergräbt die Fairness dieser Verfahren weiter.¹⁰¹

8.2 VERDOLMETSCHUNG

In den von uns beobachteten Verfahren waren die Prozessbeobachtenden in der Regel nicht in der Lage, die Qualität der Übersetzung zu beurteilen, da sie die Sprache der Angeklagten nicht sprachen. Wir dokumentierten jedoch mehrere Prozesse, in denen **Personen, die nicht im offiziellen Dolmetscher*innenregister des Gerichts eingetragen sind, mit der Übersetzung beauftragt wurden.**

Auf Samos dokumentierten wir Fälle, in denen kein*e Dolmetscher*in anwesend war und daher **der oder die Angeklagte der vorherigen Verhandlung gebeten wurde, für die darauf folgenden Angeklagten zu übersetzen.**¹⁰² In Komotini wurden **andere inhaftierte Personen eigens aus dem Gefängnis zum Gericht gebracht, um dort zu dolmetschen.** So meldete beispielsweise ein privater Rechtsanwalt, der einen afghanischen Staatsangehörigen in Komotini vertrat, der Gerichtssekretärin proaktiv, dass für die Anhörung eine Übersetzung benötigt würde.¹⁰³ Später am selben Tag teilte die Sekretärin dem Anwalt mit, dass kein*e Dolmetscher*in für die Übersetzung von Farsi oder Paschtu ins Griechische verfügbar sei. Diese Aufgabe war zuvor von einer anderen Person im Gefängnis übernommen worden, die in einem offiziellen Schreiben an das Gericht mitgeteilt hatte, dass sie nicht mehr bereit sei, diese Dienste zu leisten. Nach vielen Telefonaten gelang es dem Anwalt schließlich, einen Dolmetscher zu organisieren – bei dem es sich wiederum um eine inhaftierte Person mit guten Griechischkenntnissen handelte.

Obwohl griechisches Recht die Ernennung von Dolmetscher*innen zulässt, die nicht im offiziellen Register eingetragen sind, ist dies nur für äußerst dringliche Fälle vorgesehen.¹⁰⁴ Stattdessen scheint es sich hierbei um eine gängige Praxis zu handeln. Da die Gerichte auf Dolmetscher*innen zurückgreifen, ohne sich zu vergewissern, dass diese über die für die Ausübung dieses Mandats erforderlichen Fähigkeiten und Qualitäten verfügen, ist das Recht der Angeklagten auf ein faires Verfahren nicht gewährleistet. Außerdem werden die Personen, die aus dem Gefängnis zum Dolmetschen geholt werden, nicht für ihre Dienste bezahlt.¹⁰⁵

Bei der Prozessbeobachtung und in den Berichten sowohl der Anwält*innen als auch der Beschuldigten wurde zudem deutlich, dass der oder die Dolmetscher*in – ob offiziell oder inoffiziell – meist nur kleine Teile des Prozessinhaltes dolmetschte.

“Die Qualität der Übersetzung kann nicht beurteilt werden, da das Gericht nur eine Frage gestellt hat, nämlich ob der Angeklagte die Straftat zugibt, und der Angeklagte dies bejaht hat”.¹⁰⁶

101 Bride, Jeremy: “The Case law of the European Court of Human Rights on Evidentiary Standards in Criminal Proceedings.”: <https://rm.coe.int/council-of-europe-georgia-european-court-of-human-rights-case-study-ev/16807823c3>

102 Fall 06, Verhandlung am 17.10.22 auf Samos.

103 Fall 35, Verhandlung am 21.02.23 in Komotini.

104 Siehe Artikel 233 (2) der Strafprozessordnung: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/rights-suspected-persons-country-el.pdf (Zugriff am 09.04.23)

105 Wie die Sekretärin des Gerichts in Komotini erklärte.

106 Zitiert aus Prozessdokumentation 58, Verhandlung am 22.03.23 in Komotini.

“Normalerweise wird ungefähr so gedolmetscht: ‘Hallo, Ihr Name und was wollen Sie sagen? Okay, schuldig. Ihre Strafe beträgt 20 Jahre.’

Kürzlich erzählte mir zum Beispiel ein Mandant, dass er gar nicht mitbekam, was in seinem erstinstanzlichen Verfahren geschah, und dass ihm erst danach jemand auf der Polizeiwache sagte: ‘Achso, Sie kommen für 50 Jahre ins Gefängnis.’”

- Vicky Aggelidou, Strafverteidigerin auf Lesbos

Von den fünf Personen, die wir interviewt haben, berichtet nur eine Person, dass sie keine Probleme mit der Verdolmetschung während ihres Prozesses hatte. Gleichzeitig war er aber auch der einzige, der in erster Instanz freigesprochen wurde.¹⁰⁷ Alle anderen haben ihre*n Dolmetscher*in nicht verstanden oder geben an, dass die Verdolmetschung unzureichend war. Drei von ihnen berichten, dass ihr*e Dolmetscher*in nicht ihre Sprache sprach, und ein Interviewpartner sagt, er habe den Eindruck gehabt, dass seine Aussagen nicht wahrheitsgemäß wiedergegeben wurden, sondern dass der/die Dolmetscher*in ihn eher zusätzlich belastete.¹⁰⁸

8.3 PROBLEME DER RECHTSVERTEIDIGUNG

Darüber hinaus ist die Verteidigung von Drittstaatsangehörigen, die des Schmuggels angeklagt sind, durch eine Reihe von strukturellen Schwierigkeiten gekennzeichnet, die die Angeklagten in ihrem Recht auf ein faires Verfahren erheblich benachteiligen.

ZEUG*INNEN FÜR DIE VERTEIDIGUNG

Eine dieser Benachteiligungen besteht darin, dass es schwierig ist, neue Zeug*innen für den Fall zu finden, um die Unschuld der Angeklagten zu beweisen. So könnten beispielsweise andere Passagier*innen Beweise liefern, die sich auf die Begründetheit der Vorwürfe, die Reisevorbereitungen, die Rolle der Angeklagten und andere relevante Details beziehen. Es kann jedoch schwierig sein, diese Zeug*innen ausfindig zu machen, da sie in der Regel keinen festen Wohnsitz in Griechenland haben. Außerdem haben sie möglicherweise ihre Telefonnummer nach ihrer Ankunft in der EU geändert oder hatten bei ihrer Ankunft keine Telefonnummer, und ihre Namen sind den Beschuldigten möglicherweise nicht bekannt, da sich die Passagier*innen auf einem Schiff nicht unbedingt untereinander kennen. In ihrer rechtlich unsicheren Lage zögern einige, auszusagen, weil sie befürchten, dass dies negative Auswirkungen auf ihr Asylverfahren haben könnte. Außerdem kann es sein, dass diese Zeug*innen zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung den Ankunftsort oder sogar Griechenland bereits verlassen haben, was die Beschaffung ihrer Aussagen zusätzlich erschwert. In Fällen, in denen die Mandant*innen in der Regel nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, wird es für die Anwalt*innen noch schwieriger, Zeit und Mühe aufzubringen, um mögliche Zeug*innen ausfindig zu machen und sie zu den Gerichtsverhandlungen reisen zu lassen.

¹⁰⁷ Interview mit kriminalisierter Person Nr. 3, geführt am 25.02.23.

¹⁰⁸ Interview mit kriminalisierter Person Nr. 4, geführt am 04.03.23.

*“Auf Samos gibt es aus Sicht der Verteidigung keine Möglichkeit, die Personen zu finden, die mit auf dem Boot waren, da viele Prozesse erst drei Jahre nach der Ankunft stattfinden. Außerdem werden diese Zeug*innen nicht vom Gericht vorgeladen”.*

- Ioanna Benghazi, Strafverteidigerin auf der Insel Samos

Wenn es sich als schwierig erweist, Zeug*innen ausfindig zu machen, die zu den konkreten Vorwürfen gegen die Angeklagten aussagen können, können die Verteidiger*innen versuchen, so genannte Leumundszeug*innen zu organisieren, in der Regel Familienangehörige, die über den Charakter oder den Grund der Reise der Angeklagten aussagen können. Aber auch diese Zeug*innen sind aus strukturellen Gründen nur schwer zur Teilnahme an der Verhandlung zu bewegen. Wie bereits im Kapitel über die Haftbedingungen erörtert, halten sich die Familienangehörigen der Angeklagten in der Regel nicht in Griechenland oder der EU auf, was es ihnen erschwert, dorthin zu reisen. Einige befinden sich selbst in einem Asylverfahren in einem anderen EU-Land und dürfen daher nicht reisen, während andere möglicherweise nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um die Reise- und Unterbringungskosten für eine Reise nach Griechenland zu tragen.

Zeug*innen, die zugunsten der Angeklagten aussagen, können einen entscheidenden Unterschied machen, wie unsere Ergebnisse zeigen.¹⁰⁹ Sie tragen oft dazu bei, dass das Gericht mildernde Umstände anerkennt und das Strafmaß entsprechend mindert. Dies wird von drei unserer Interviewpartner betont, die eine Zeug*innenaussage zu ihrer Verteidigung hatten, obwohl dies bei einem von ihnen erst bei seiner Berufungsverhandlung geschah.¹¹⁰ Auch (internationale) Aufmerksamkeit der Medien sowie die Unterstützung und Präsenz von externen Parteien bei der Verhandlung wirkten sich ihrer Meinung nach positiv aus.¹¹¹

*“Als die/der Richter*in feststellte, dass viele Menschen, Journalist*innen und Organisationen, die für Menschenrechte kämpfen, anwesend sind, begann er/sie, sich auf meine Dokumente zu konzentrieren und las sie von der ersten bis zur letzten Seite und überprüfte sie, überprüfte sie, und dann verkündete er/sie das Ergebnis, dass ich frei bin und dass es ihr Fehler war und dass ich frei bin.”*

- Jafar

Die von uns befragten Anwält*innen äußerten jedoch Bedenken, dass diesen Aussagen nicht immer das ihnen gebührende Gewicht beigemessen wird. Es ist wichtig zu betonen, dass es trotz des potenziell strafmildernden Einflusses von Zeug*innenaussagen der Verteidigung in unserer Untersuchung keinen Fall gab, in dem ein*e Zeug*in der Verteidigung eine Verurteilung verhindert hat. Unabhängig von zusätzlichen Zeug*innenaussagen oder Beweisen, die zu Gunsten der Angeklagten vorgelegt werden, ist der entscheidende Faktor bei der Feststellung der Schuld für das Gericht, ob es es für überzeugend hält, dass der oder die Angeklagte das Boot gesteuert hat, und nicht die zugrunde liegenden Motive oder individuellen Umstände der Tat – wobei es sich in hohem

¹⁰⁹ Fall 07, Verhandlung am 05.05.22 auf Syros; Fall 08, Verhandlung am 26.09.23 in Thessaloniki; Fall 016, Verhandlung am 04.20.20 in Komotini.

¹¹⁰ Interview mit kriminalisierter Person Nr. 1, geführt am 18.12.22, und Nr. 5, geführt am 12.03.23, sowie zuletzt Nr. 4, geführt am 04.03.23.

¹¹¹ Interview mit kriminalisierter Person Nr. 1, geführt am 18.12.22 und Nr. 4, geführt am 04.03.23.

Maße auf die Aussage der festnehmenden Polizei- oder Küstenwachebeamten*innen verlässt (wie im Kapitel über "Schwache Beweise" dargelegt).

*"Die Gerichtsverhandlung dauert nur 10 Minuten. Und es waren meine Leute von der Organisation, mit der ich zusammenarbeite, um zu beweisen, dass ich eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübe, und einige meiner Freund*innen aus Europa, die auch dem*r Richter*in eine Nachricht schickten, und es war ihr*m egal. Genau genommen hat er/sie die Leute nicht einmal angeschaut. Er/Sie hat einfach nur das [Urteil] ausgesprochen."*

- Hasan

Im Fall von Hamza Haddi und M. H. in Komotini,¹¹² wurden die beiden beispielsweise verhaftet, nachdem sie mit zwei anderen Personen, darunter Haddis Bruder, in einem kleinen Boot den Fluss Evros überquert hatten. Obwohl sie nur eine Gruppe von vier Personen waren, wurden Haddi und M. H. der "Beförderung von 80 Drittstaatsangehörigen ohne Erlaubnis zur Einreise in das griechische Hoheitsgebiet" beschuldigt, wobei als erschwerende Umstände hinzukamen, dass sie aus Gewinnstreben und wiederholt gehandelt haben sollten (Art. 30 Abs. 1b¹¹³). Die einzige Grundlage für diese Anschuldigung war die Aussage eines Polizeibeamten, der behauptete, Haddi und M. H. hätten die Absicht gehabt, zurückzukehren und weitere Personen über die Grenze zu bringen, ohne dass es dafür irgendwelche Beweise gab. In der Verhandlung sagten die Angeklagten und ein Passagier, Haddis Bruder, aus, dass sie alle als Gruppe gereist waren und das Boot abwechselnd gesteuert hatten. Außerdem sagten Familienmitglieder, die aus dem Ausland nach Griechenland gereist waren, als Leumundszeug*innen zu Gunsten der Angeklagten aus. Obwohl sie von dem erschwerenden Tatbestand, aus Gewinnstreben oder wiederholt gehandelt zu haben, freigesprochen wurden, wurden Haddi und M. H. auf der Grundlage der Aussage des Polizeibeamten, der angegeben hatte, Haddi und M. H. beim Erreichen des Ufers am Steuer gesehen zu haben, und der Aussage der vierten Person, die sich an Bord befand, für schuldig befunden. Diese Person widerrief später ihre Aussage in einem unterzeichneten Schreiben, in dem sie angab, dass sie zu dieser Aussage gezwungen wurde. Allerdings waren weder er noch der Polizeibeamte bei der Verhandlung anwesend und ihre ursprünglichen Aussagen wurden verlesen.

Im erstinstanzlichen Prozess gegen Mohamad H. auf Lesbos,¹¹⁴ erschienen acht Personen, die mit Mohamad H. im Boot gereist waren, um ihn zu verteidigen. Mohamad H. wurde bei seiner Ankunft verhaftet, dafür dass er der Fahrer eines Bootes war, mit dem er und 33 weitere Passagier*innen versuchten, Griechenland zu erreichen; er wurde daraufhin wegen "Beförderung von Drittstaatsangehörigen ohne Erlaubnis zur Einreise in griechisches Hoheitsgebiet" angeklagt, wobei als erschwerende Umstände die Gefährdung des Lebens von 31 Personen und die Verursachung des Todes von zwei Personen hinzukamen (Art. 30 Abs. 1c + 1d¹¹⁵). Zwei der Passagier*innen wurden als Zeug*innen für die Verteidigung zugelassen und konnten vor Gericht aussagen. Sie sagten aus, dass H. ein Passagier wie sie war, dass der/die Schmuggler*in sie auf dem offenen Meer zurückgelassen hatte und dass H. versucht hatte, das Leben aller zu retten, indem er das Boot irgendwie sicher an Land steuerte, obwohl er selbst eine geschmuggelte Person war und keine Erfahrung in der Seefahrt hatte. Das Gericht bestand jedoch auf der Tatsache, dass zwei Zeug*innen in der Vorverhandlung

¹¹² Fall 016, Verhandlung am 04.02.20 in Komotini.

¹¹³ Gesetz 4251/2014 - Einwanderung, Gesetzbuch zur sozialen Integration und andere Bestimmungen.

¹¹⁴ 019, Verhandlung am 13.05.21 auf Lesbos.

¹¹⁵ Gesetz 4251/2014 - Einwanderung, Gesetzbuch zur sozialen Integration und andere Bestimmungen.

auf ihn als Fahrer verwiesen, obwohl die Verteidigung betonte, dass die Verdolmetschung während dieser Anhörung problematisch war, da nur auf Englisch und nicht auf Somali übersetzt wurde, und die Zeug*innen den Angeklagten nicht als den Schmuggler, sondern als die Person bezeichneten, die gezwungen war, das Boot in einer Notsituation zu steuern.

In einem anderen Prozess, der auf der Insel Syros stattfand,¹¹⁶ wurden die Zeug*innenaussagen von sechs Passagier*innen verlesen, in denen sie erklärten, dass die drei Angeklagten nicht für die Organisation der Reise verantwortlich waren und keine Bezahlung erhalten hatten. Darüber hinaus waren zwei Familienangehörige zur Verhandlung angereist, um charakterliche Aussagen zu machen und die von den Angeklagten vorgetragene Version der Ereignisse zu bekräftigen, z. B. bestätigten sie die prekäre Lage der Angeklagten, die sie dazu veranlasste, die Aufgabe des Steuerns gegen einen günstigeren Fahrpreis zu übernehmen. Der Zeuge der Staatsanwaltschaft, ein Polizeibeamter, war nicht anwesend. In seinem Schlussplädoyer räumte der Staatsanwalt zwar ein, dass die drei Angeklagten nicht die Schmuggler waren, dass sie nicht aus Gewinnstreben gehandelt hatten und dass sie keine Schuld an den 18 Menschen trugen, die während der Fahrt ums Leben gekommen waren. Er erklärte, dass die drei Angeklagten nach dem Gesetz dennoch wegen "Beförderung von Drittstaatsangehörigen ohne Erlaubnis zur Einreise in das griechische Hoheitsgebiet" mit dem erschwerenden Umstand der Gefährdung ihres Lebens (Art. 30 Abs. 1c¹¹⁷) für schuldig befunden werden müssen. Obwohl mildernde Umstände vorlagen und sie von dem erschwerenden Umstand, den Tod verursacht zu haben, freigesprochen wurden, wurden sie schuldig gesprochen.

In Komotini fand ein Prozess statt, in dem eine Person nach einem tödlichen Autounfall des "unbefugten Transports von 9 Personen" beschuldigt wurde.¹¹⁸ Die Staatsanwaltschaft stützte sich auf die Aussage eines Polizeibeamten, der erklärte, er habe den oder die Fahrer*in nicht identifizieren können, als er das Auto aus der Ferne sah, er habe aber nach seiner Ankunft am Unfallort "einen englischsprachigen Überlebenden befragt". Während der Verhandlung legte die Verteidigung einen weiteren Passagier vor, der bezeugte, dass der Verstorbene das Auto gefahren hatte, sowie eine schriftliche Erklärung eines dritten Passagiers, die diese Darstellung bestätigte. Darüber hinaus legte die Verteidigung Beweise dafür vor, dass der Angeklagte 2000 Euro an eine*n Schmuggler*in überwiesen hatte. Der Anwalt argumentierte, dass die Beweise nicht ausreichten, um zweifelsfrei nachzuweisen, dass der Angeklagte der Fahrer des Fahrzeugs war, und dass ihm daher im Zweifel für den Angeklagten gesprochen werden sollte. Dennoch befand das Gericht den Angeklagten für schuldig und verurteilte ihn zu 18 Jahren Haft.

Allerdings waren nur in zehn der 56 Fälle Zeug*innen der Verteidigung vor Gericht anwesend.¹¹⁹ Neun dieser zehn Fälle mit Verteidigungszeug*innen wurden von privaten Anwält*innen vertreten. In einem Fall, in dem ein*e Pflichtverteidiger*in als Verteidiger*in auftrat, waren Zeug*innen anwesend, in allen anderen Fällen war kein*e einzige*r Zeug*in der Verteidigung anwesend.

*PFLICHTVERTEIDIGER*INNEN VS. PRIVATE ANWÄLT*INNEN*

Etwa 60 % der dokumentierten Fälle (49 von 81) wurden von Pflichtverteidiger*innen im Rahmen der kostenlosen Prozesskostenhilfe in Griechenland vertreten, was höchstwahrscheinlich auf die häufige Untersuchungshaft und den damit verbundenen eingeschränkten Zugang zu Informationen und Kontakten sowie auf fehlende finanzielle Mittel für die Beauftragung einer*s privaten Anwält*in zurückzuführen ist (wie im Kapitel über die Untersuchungshaft dargelegt).

¹¹⁶ 07, Verhandlung am 05.05.22 auf Syros.

¹¹⁷ Gesetz 4251/2014 - Einwanderung, Gesetzbuch zur sozialen Integration und andere Bestimmungen.

¹¹⁸ Fall 60, Verhandlung am 24.03.23 in Komotini.

¹¹⁹ Von den 81 Gerichtsverfahren wurden 25 im Rahmen von "plea deals" beigelegt. In diesen Fällen findet keine Hauptverhandlung oder Zeug*innenvernehmung statt, sondern die Verteidigung handelt mit der Staatsanwaltschaft einen Deal aus (siehe weitere Informationen im Kapitel "Urteile und Strafen").

Die von uns befragten Anwält*innen weisen auf das Problem hin, dass die Pflichtverteidiger*innen oft keine Erfahrung mit solchen Fällen haben, und manchmal nicht einmal Strafverteidiger*innen sind.¹²⁰ Sie fügen hinzu, dass dieses Problem durch allgemeine strukturelle Probleme im griechischen Prozesskostenhilfesystem, die sich auf alle Fälle auswirken, noch verschärft wird, wie etwa der geringen Entschädigung für Pflichtverteidiger*innen, die oft erst nach langer Wartezeit ausgezahlt wird, was sich sowohl auf ihre Motivation als auch auf ihre Möglichkeiten, eine angemessene Verteidigung zu gewährleisten, auswirkt.¹²¹

In Fällen von Drittstaatsangehörigen, die gerade erst im Land angekommen sind, hat dies noch schwerwiegendere Folgen, da Vorbereitung und Gewährleistung einer angemessenen Verteidigung tendenziell mit noch mehr Aufwand, Zeit und Kosten verbunden sind. Diese Fälle erfordern in der Regel Dolmetscher*innen, regelmäßige Besuche im Gefängnis (da die meisten Personen inhaftiert sind) oder die Übersendung, Übersetzung und Beglaubigung von Dokumenten, die Teil der Verteidigungsstrategie sein können, aus dem Heimatland der Angeklagten. Auch das Organisieren von Zeug*innen für diese Fälle ist, wie bereits erwähnt, sehr viel schwieriger.

Wenn man bedenkt, dass in vielen Fällen sogar erst am Tag der Anhörung ein*e Anwält*in zugeordnet wird, wird deutlich, dass gerade in solchen Fällen eine angemessene Verteidigung unmöglich ist.

*“Wenn du kein Geld und keine*n Anwält*in hast, dann wird dir die Regierung eine*n Pflichtverteidiger*in zuteilen. Aber weißt du, sie oder er wird dich nicht viel verteidigen. [...] Das erste Mal, dass ich meinen Anwalt traf, war im Gericht. [...] Ja, während der Verhandlung. Es gab kein Treffen oder so etwas, um sich vor dem Gericht kennenzulernen. [...] Er hat mich nicht verteidigt. Er war vor der*m Richter*in gegen mich. [...] Dieser Anwalt hat auch argumentiert, dass ich ein Schmuggler sei.”*

- Jafar

Die Ergebnisse der Dokumentation der 56 Verfahren¹²² zeigen, dass Verfahren mit privaten Anwält*innen tendenziell länger dauern, sie eher Zeug*innen oder andere Beweismittel für die Verteidigung vorlegen und der oder die Richter*in eher mildernde Umstände akzeptiert, was zu einem besseren Gesamtergebnis führt. Die von den Interviewten geschilderten Erfahrungen bestätigen diese Feststellungen, insbesondere diejenigen, die in verschiedenen Phasen ihres Verfahrens sowohl eine*n Pflichtverteidiger*in als auch eine*n private*n Anwält*in hatten und erhebliche Unterschiede in ihrer rechtlichen Vertretung feststellten.¹²³ Nichtsdestotrotz ist es wichtig zu erwähnen, dass Betroffene berichten, dass einige private Anwält*innen versuchen, ihre vulnerable Situation auszunutzen, indem sie im Gefängnis um ihre Dienste werben und falsche Versprechungen bezüglich ihrer Freilassung machen und hohe Gebühren verlangen.¹²⁴

120 Expert*inneninterview Nr. 3, geführt am 02.02.23.

121 Expert*inneninterview Nr. 2, geführt am 19.01.23 und Nr. 3, geführt am 02.02.23.

122 Von den 81 Gerichtsverfahren wurden 25 im Rahmen von “plea deals” beigelegt. In diesen Fällen findet keine Hauptverhandlung oder Zeugenvernehmung statt, sondern die Verteidigung handelt mit der Staatsanwaltschaft einen Deal aus (siehe weitere Informationen im Kapitel “Urteile und Strafen”).

123 Interview mit kriminalisierter Person Nr. 2, geführt am 19.01.23; Nr. 4, geführt am 04.03.23 und Nr. 5, geführt am 12.03.23.

124 Interview mit kriminalisierter Person Nr. 2, geführt am 19.01.23.

EINSPRUCH GEGEN VERFAHRENSFEHLER

Die Studie bringt desweiteren die problematische Tatsache ans Licht, dass, selbst wenn Angeklagte engagierte Verteidiger*innen haben, die Rechtsverletzungen feststellen, es aufgrund der strukturellen Bedingungen für Schmuggelfälle in Griechenland es für Anwäl*innen und ihre Mandant*innen äußerst schwierig ist, diese Rechtsverletzungen vor Gericht anzufechten. Ein solcher Einspruch führt häufig zu einer Vertagung des Verfahrens, was für die Angeklagten, insbesondere die in Untersuchungshaft befindlichen, eine große Herausforderung darstellt. Die Anwäl*innen stehen somit vor dem Dilemma, dass sie sich entscheiden müssen, ob sie auf den Grundrechten ihrer Mandant*innen bestehen oder unter so schnell wie möglich das unter den gegebenen Umständen bestmögliche Ergebnis für sie erzielen wollen. Dies wird durch die Langsamkeit des griechischen Justizsystems im Allgemeinen noch verschärft, so dass eine Verzögerung nicht nur einige Wochen, sondern vielmehr mehrere Monate bedeuten kann.¹²⁵ Diese Situation führt dazu, dass sich Mandant*innen und ihre Anwäl*innen in der Regel für ein schnelles Verfahren entscheiden, anstatt Rechtsverletzungen anzufechten.

Obwohl die Verteidigung beispielsweise das Recht hat, darauf zu bestehen, die/den Belastungszeug*in zu befragen, der/die in der Regel eine*n Polizeibeamt*in ist, berichten alle interviewten Anwäl*innen von einer gewissen Zurückhaltung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, da es zu erheblichen Verzögerungen im Verfahren führen kann. Zumal ihr Beharren keine Gewähr dafür bietet, dass die/der Polizeibeamte*in beim nächsten Verhandlungstermin tatsächlich anwesend sein wird. Die Verteidigung hat ebenfalls das Recht, gegen die Verdolmetschung Einspruch zu erheben, wenn sie diese für unzureichend hält, und einen Ersatz zu verlangen, aber die befragten Anwäl*innen geben an, dass sie, ebenso wie bei der Abwesenheit von Belastungszeug*innen, in der Regel davon absehen, um keine Verschiebung des Verfahrens zu riskieren.

*“Es ist die Pflicht des Gerichts, eine*n Übersetzer*in für die Angeklagten zu finden. Hätte ich mich nicht bemüht, eine*n Übersetzer*in zu finden, würde entweder der/die Angeklagte ein Urteil unterschreiben, den sie/er nicht vollständig versteht, oder das Gericht würde die Vertagung der Verhandlung auf einen anderen Gerichtstermin anordnen, um eine*n Übersetzer*in zu finden, und der/die Angeklagte wäre immer noch im Gefängnis.”*

- Strafverteidiger in Komotini¹²⁶

In Fällen, in denen es den Anwäl*innen gelungen ist, Zeug*innen für die Verteidigung zu organisieren, will man erst recht keine Vertagung riskieren.¹²⁷ Denn eine Vertagung der Verhandlung könnte bedeuten, dass der/die Zeug*inne(n) bei der nächsten angesetzten Verhandlung nicht anwesend sein kann/können. Da die Anwesenheit von Zeug*innen der Verteidigung, wie bereits erwähnt, mit mehreren Problemen verbunden ist, müssen bei der Entscheidung, ob dieser Weg beschritten werden soll, die möglichen Nachteile und Vorteile für die Angeklagten sorgfältig abgewogen werden. In dem bereits erwähnten Fall von Haddi und M. H. beispielsweise erschienen weder der Polizeibeamte noch der Mitfahrer, auf deren belastende Aussagen sich die Staatsanwaltschaft

¹²⁵ Expert*inneninterview Nr. 1, geführt am 20.12.22 und Nr. 3, geführt am 02.02.23

¹²⁶ Der Anwalt möchte nicht mit seinem Namen zitiert werden.

¹²⁷ Fall 07, Verhandlung am 05.05.22 auf Syros; Fall 016, Verhandlung am 04.02.20 in Komotini.

ausschließlich stützte, zur Verhandlung vor Gericht.¹²⁸ Allerdings waren Haddis Schwester aus Italien, eine weitere Freundin aus Marokko und eine Vertreterin einer Menschenrechtsorganisation aus Deutschland nach Griechenland gereist, um als Zeug*innen für die Verteidigung auszusagen. Dies veranlasste den Anwalt und die Angeklagten, keinen Einspruch gegen die Abwesenheit der Zeug*innen der Anklage und die Verlesung ihrer Aussagen zu erheben und die Verhandlung fortzusetzen.

Dies bedeutet nicht nur, dass die meisten dieser Rechtsverletzungen in den nationalen Gerichten nicht angefochten werden. Auch die Weiterverfolgung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist von vornherein ein schwieriges Unterfangen, da eine der wichtigsten Voraussetzungen für ein Tätigwerden des Europäischen Gerichtshofs darin besteht, dass die Verteidigung die Rechtsverletzungen beanstandet und alle nationalen Rechtsmittel ausgeschöpft hat. Darüber hinaus wird die besondere Situation ihrer Mandant*innen, die in einem neuen Land neu anfangen müssen und sich oft in einer schwierigen psychologischen und finanziellen Lage befinden, als ein allgemeiner Umstand genannt, der dazu führt, dass die Menschen, sobald sie aus der Haft entlassen wurden, weder interessiert noch finanziell in der Lage sind, weitere Schritte zu unternehmen, oder, falls sie sich noch im Gefängnis befinden, nicht an Schritten interessiert sind, die keine unmittelbaren und zeitnahen Auswirkungen auf ihre Haftzeit haben.¹²⁹

Das völlige Fehlen von Konsequenzen für diese Verstöße gegen ein ordnungsgemäßes Verfahren birgt die Gefahr, dass es ein Klima der Immunität bei den Beteiligten auslöst und diese Verstöße zu einem chronischen und anhaltenden Problem werden. Wie die vorliegende Studie zeigt, ist genau dies leider bereits der Fall.

8.4 KURZE PROZESSDAUER

Bei allen von uns dokumentierten Verfahren, bei denen es sich nicht um "plea deals" handelte (56),¹³⁰ konnten wir eine durchschnittliche Dauer des gesamten Verfahrens von 37 Minuten feststellen. Diese Zahl wird jedoch stark von einigen wenigen Verfahren beeinflusst, an denen private Anwalt*innen beteiligt waren und die internationales Aufsehen erregten; eines davon dauerte sechs Stunden und war das längste Verfahren, das wir dokumentiert haben.¹³¹ Dieser Fall war insofern außergewöhnlich, als dass internationale Medien darüber berichteten,¹³² der Angeklagte von zwei Anwalt*innen vertreten wurde und mehrere Zeug*innen anwesend waren, darunter ein Passagier, ein Familienmitglied und ein*e Sachverständige*r. Auch ein Mitglied des Europäischen Parlaments war während des Verfahrens anwesend.¹³³ Verfahren mit privaten Anwalt*innen dauerten durchschnittlich 66 Minuten.

Die Mehrzahl der Fälle (60 %) wurde jedoch von Pflichtverteidiger*innen vertreten, die den Angeklagten oft erst am Tag der Verhandlung zugeteilt wurden. **Die durchschnittliche Dauer von Verfahren mit Pflichtverteidiger*innen betrug nur 17 Minuten.** Die kürzeste von uns dokumentierte Verhandlung, die zu einer Strafe von 16 Jahren und einer Geldstrafe von 60.000 Euro führte, dauerte nur sechs Minuten, wobei weder der Angeklagte noch ein*e Anwalt*in anwesend waren. In diesem Fall verlas der oder die Richter*in lediglich die schriftliche Aussage der*s festnehmenden Polizeibeamt*in sowie das Geständnis des Angeklagten, der zugab, das Auto gefahren zu haben, und sprach ihn anschließend schuldig.¹³⁴

¹²⁸ Fall 016, Verhandlung am 04.02.20 in Komotini.

¹²⁹ Expert*inneninterview Nr. 3, geführt am 02.02.23.

¹³⁰ Bei einem "plea deal" findet keine Hauptverhandlung oder Zeug*innenvernehmung statt, sondern die Verteidigung bekennt sich schuldig und handelt mit der Staatsanwaltschaft einen Deal aus (siehe weitere Informationen im Kapitel "Urteile und Strafen")

¹³¹ Fall 011, Verhandlung am 09.01.23 auf Lesbos.

¹³² The Guardian (2022): Refugees convicted of steering boats to Greece to appeal against life sentences; <https://www.theguardian.com/global-development/2022/mar/18/greek-court-to-hear-appeals-on-life-sentences-for-refugees-accused-of-steering-dinghies> (Zugriff am 08.04.23)

¹³³ Fall 011, Verhandlung am 01.01.23 auf Lesbos.

¹³⁴ Fall 34, Verhandlung am 22.02.23 in Komotini.

Die Dauer dieser Verfahren ist besonders frappierend angesichts der hohen Strafen, die die Betroffenen erhalten.

“Das Gerichtsverfahren dauerte etwa 5 oder 6 Minuten. So als ob es nichts Ernstes ist.”

- Khaleq

8.5 URTEILE UND STRAFEN

Von den 95 Personen, die in den 81 für diesen Bericht dokumentierten Verfahren angeklagt wurden, wurden die meisten nach Artikel 30 verurteilt, nur in wenigen Ausnahmen nach Art. 29 Abs. 5 (13 von 95). Die Verurteilten wurden **zu einer durchschnittlichen Freiheitsstrafe von 46 Jahren und einer durchschnittlichen Geldstrafe von 332.209 Euro verurteilt**. Es gab außerdem zwei Personen, die zu je 45 mal lebenslänglich verurteilt wurden,¹³⁵ was in dieser Durchschnittsberechnung nicht enthalten ist. In den meisten Fällen wurden die Angeklagten nicht nur wegen des Vorwurfs der unerlaubten Beförderung von Drittstaatsangehörigen in das griechische Hoheitsgebiet bzw. des Menschen Schmuggels und der entsprechenden erschwerenden Umstände verurteilt, sondern auch wegen zusätzlicher Straftaten wie der eigenen unerlaubten Einreise (Art. 83 Abs. 1 Gesetz 3386/2005),¹³⁶ Ungehorsam (Art. 167 Abs. 1 griechisches Strafgesetzbuch) und Fahren ohne Führerschein.

Die Höchstdauer einer Freiheitsstrafe in Griechenland beträgt 20 Jahre und 25 Jahre für Personen, die zu mehrfachen lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt wurden.¹³⁷ Dies gilt auch für Personen, die zu mehreren Jahrzehnten oder sogar Jahrhunderten verurteilt worden sind. Wie bereits im Kapitel “Rechtlicher Rahmen” dargelegt, kann die tatsächliche Dauer der Haftstrafe aufgrund der kumulativen Verhängung mehrerer Strafen für eine einzige Straftat ein komplizierter Rechnungsprozess sein. Sie wird nach verschiedenen Kriterien wie der Art der Strafe (flakisi / katherixi) festgelegt und berechnet. Aufgrund dieser Komplexität, die durch den allgemeinen Mangel an angemessener Übersetzungen und Informationen noch verstärkt wird, haben die Verurteilten oft Schwierigkeiten zu verstehen, was ihre Strafe tatsächlich bedeutet. Die Ungewissheit, “irgendetwas zwischen 3 und 20 Jahren” im Gefängnis verbüßen zu müssen, stellt eine weitere erhebliche psychische Belastung dar. Hasan beschreibt, dass er das bei seiner Berufungsverhandlung verkündete Urteil nicht verstand und verwirrt und gestresst war bei dem Versuch, sein Schicksal aus den Reaktionen der anwesenden Unterstützenden im Publikum zu deuten.

*“[Der/die Richter*in] sagte das [Urteil]. Ich verstand nicht, und ich schaute hinter mich und sah, dass meine Leute weinten. [...] [Zwei] Polizist*innen zogen mich an den Schultern hoch und brachten mich aus dem Gericht in den zweiten Stock. Ich sah zu meinen Leuten und fragte: ‘Warum, warum, warum weint ihr?’ Sie sagten: ‘Wir freuen uns, Hasan, für dich.’ [...] Ich sagte: ‘Was? Wenn Menschen glücklich sind, lachen sie, sie weinen nicht!’ Weißt du, weil*

¹³⁵ Fall 33, Verhandlung am 10.02.23 auf Rhodos.

¹³⁶ Gesetz 3386/2005 - Kodifizierung der Rechtsvorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die soziale Integration von Drittstaatsangehörigen auf griechischem Staatsgebiet, aufgehoben durch: Gesetz 4251/2014 mit Ausnahme der Artikel 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 89(1)-(3), <https://www.asylumlawdatabase.eu/sites/default/files/aldfiles/EN%20-%20Law%203386%20%202005.pdf> (Zugriff am 09.04.23).

¹³⁷ Gesetz 4619/2019, Artikel 94 Absatz 1. 1

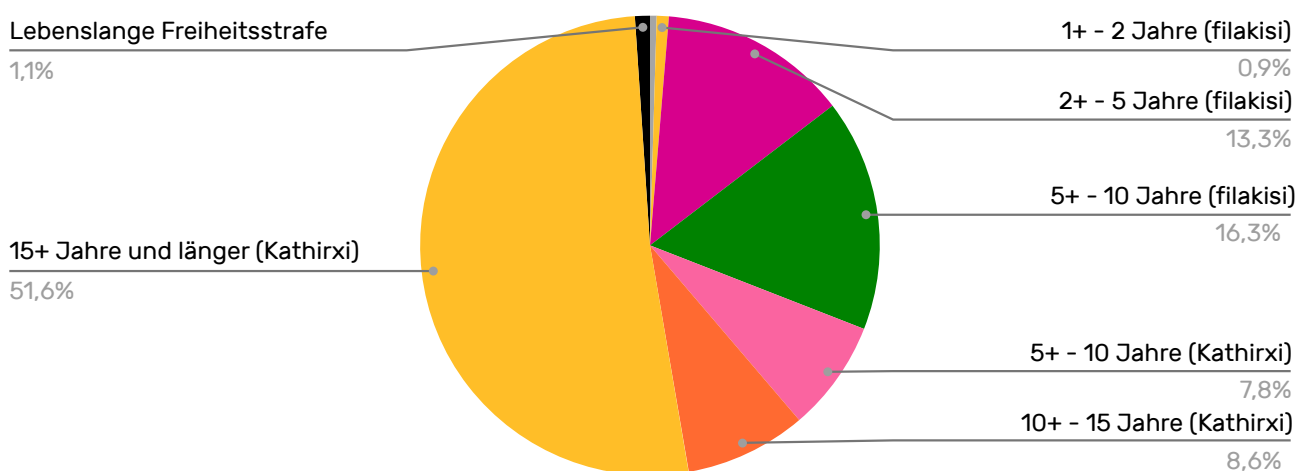
ich wirklich Angst hatte. Ich habe es nicht verstanden. Dann sagte der Anwalt zu mir: 'Sie haben Dich zu fünf Jahren Haft verurteilt. Aber nicht im Gefängnis, sondern außerhalb des Gefängnisses. Und wenn du keine Probleme verursachst, werden sie die Strafe aufheben und du wirst frei sein. Nicht unschuldig, aber du wirst frei sein.'"

- Hasan

Aus der Antwort auf eine Anfrage an das griechische Ministerium für Bürgerschutz über die durchschnittliche tatsächliche Dauer der Haft von Personen, die wegen Menschen schmuggels inhaftiert sind, geht hervor, dass **52 % aller Verurteilten eine Haftstrafe von 15 Jahren bis lebenslänglich verbüßen.**

Dauer des Freiheitsentzugs ¹³⁸	Gesamtzahl
10 Tage - 12 Monate (filakisi)	7
1+ - 2 Jahre (filakisi)	13
2+ - 5 Jahre (filakisi)	202
5+ - 10 Jahre (filakisi)	248
5+ - 10 Jahre (Kathirxi)	119
10+ - 15 Jahre (Kathirxi)	130
15+ Jahre und mehr (Kathirxi)	785
Lebenslange Freiheitsstrafe (Kathirxi)	16
Insgesamt	1520

Quelle: Griechisches Ministerium für Bürgerschutz, Zahlen vom 28.02.2023



Gesamtzahl der Insassen

Quelle: Griechisches Ministerium für Bürgerschutz, Zahlen vom 28.02.2023

¹³⁸ zum Unterschied zwischen filakisi und kathirxi siehe Kapitel "Rechtlicher Rahmen".

FREISPRÜCHE

Nur acht Personen wurden freigesprochen, sechs von ihnen in erster Instanz und zwei in der Berufungsverhandlung. Von allen im Rahmen dieser Studie untersuchten Orten stach Samos als einziger Ort hervor, an dem drei Angeklagte freigesprochen wurden, obwohl sie nachweislich das Boot gesteuert hatten.¹³⁹ Die Richter*innen akzeptierten das Argument der Verteidigung, dass die Angeklagten eindeutig zu der Gruppe der geschmuggelten Migrant*innen gehörten. In den anderen fünf Fällen (1 Samos, 1 Komotini, 1 Lesbos, 2 Kalamata) wurden die Angeklagten hingegen freigesprochen, weil das Gericht nicht von ihrer Beteiligung an der Steuerung des Bootes überzeugt war.¹⁴⁰ Samos sticht außerdem dadurch hervor, dass viele der dort dokumentierten Fälle nach Art. 29 Abs. 5 anstelle von Art. 30 verurteilt wurden, was zu deutlich mildernden Strafen führt. Die auf Samos tätigen Anwalt*innen führen dies auf eine größere Bereitschaft der dortigen Gerichte zurück, die äußeren Umstände und die tatsächliche Rolle der Angeklagten bei der Überfahrt zu berücksichtigen. Die Tatsache, dass Personen je nach Besetzung der Gerichte an dem einen Ort freigesprochen werden können, und an einem anderen Ort für dieselbe Tat eine jahrelange Haftstrafe erhalten, wirft jedoch Fragen zu den Grundprinzipien eines fairen Verfahrens und der Gleichbehandlung vor dem Gesetz auf.

“PLEA DEALS”

Unsere Prozessdokumentation zeigt, dass vor dem Gericht in Komotini regelmäßig eine beträchtliche Anzahl von sogenannten “plea deals” erzielt wird. Von den 81 dokumentierten Strafverfahren wurden 25 durch einen solchen Deal beigelegt, 24 davon in Komotini und eines auf der Insel Rhodos. In solchen Fällen findet keine Hauptverhandlung oder Beweiswürdigung statt. Stattdessen handelt der/die Anwalt*in der Angeklagten mit der Staatsanwaltschaft hinter verschlossenen Türen eine Verständigung aus, in der sich der/die Angeklagte schuldig bekennt und dafür eine geringere Strafe erhält. Diese Vereinbarung wird dann dem Gericht zur Zustimmung vorgelegt, was in einer öffentlichen Anhörung geschieht. Zwar können “plea deals” das Gerichtsverfahren beschleunigen, doch bergen sie immer das Risiko eines erzwungenen Schuldeingeständnisses. Dies gilt insbesondere für Fälle wie die für diese Studie beobachteten, in denen die Betroffenen mit Untersuchungshaft, harten Haftbedingungen, strukturellen Schwierigkeiten bei der Verteidigung und einer Verurteilungsquote von 90 % konfrontiert sind, und durch einen “plea deal” eine Bewährungsstrafe erreichen könnten.¹⁴¹

¹³⁹ Fall 02, Verhandlung am 08.12.22 auf Samos; Fall 05, Verhandlung am 17.10.22 auf Samos; Fall 06, Verhandlung am 17.10.22 auf Samos.

¹⁴⁰ Fall 010, Verhandlung am 19.05.22 in Kalamata; Fall 018, Verhandlung am 09.06.22 in Komotini.

¹⁴¹ Wenn eine Freiheitsstrafe nicht mehr als drei Jahre beträgt, kann sie zur Bewährung ausgesetzt werden (griechisches Strafgesetzbuch, Gesetz 4619/2019, Art. 99 Abs. 1). Vor diesem Hintergrund ist die Tatsache, dass derartige plea deals vor allem in Komotini üblich sind, eine erwähnenswerte Beobachtung. In Komotini beziehen sich viele der Anklagen auf den Grenzübertritt mit dem Auto und nicht mit dem Boot, wie es an anderen Orten der Fall ist. Infolgedessen ist die Zahl der Passagier*innen in der Regel geringer, was zu einer niedrigeren Gesamtstrafe und einer größeren Chance für eine Bewährungsstrafe führt.

SPRINGER, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2666, 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 2679, 2680, 268

[illegible]

1.1 32 and 64 bits
 1.2 32 and 64 bits
 1.3 32 and 64 bits

APPLIED POLYMER SYMPOSIA
NUMBER 10, 1968

APRIL 2006, 1:00 PM-2:00 PM

9. RECHT AUF ASYLANTRAGSTELLUNG

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei einer beträchtlichen Anzahl der wegen Schmuggels festgenommenen Personen nicht nur um geschmuggelte Personen, sondern zusätzlich auch um Asylsuchende handelt. Bei 46 % der 95 Personen, deren Strafverfahren wir für diese Studie dokumentiert haben, wurde von den Angeklagten oder ihren Anwält*innen während des Prozesses ausdrücklich erwähnt, dass sie nach Griechenland gekommen waren, um Asyl zu ersuchen. Durch die Kriminalisierung von Personen, die die Grenze mit einem Boot oder Auto überquert haben, verstößt Griechenland nicht nur gegen seine internationalen Verpflichtungen gemäß dem "Protokoll gegen die Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg" der Vereinten Nationen,¹⁴² wonach Menschen nicht dafür kriminalisiert werden dürfen, dass sie selbst geschmuggelt wurden. Es steht auch im Widerspruch zur Genfer Flüchtlingskonvention, die es verbietet, Asylsuchende für ihre unerlaubte Einreise zu kriminalisieren, und untergräbt damit ihr Recht, Asyl zu beantragen.

"Damit kriminalisieren wir Asylsuchende, die keine Alternative haben. Es gibt einen Zeitpunkt während der Reise, in dem das Einzige, was sie tun können, darin besteht, das Boot zu fahren".

- Dimitris Choulis, Strafverteidiger auf Samos

Darüber hinaus legen unsere Untersuchungen nahe, dass sich die Kriminalisierung negativ auf die Möglichkeit, Asyl zu beantragen, auswirkt, und zwar sowohl in Bezug auf die Dauer der Antragsbearbeitung als auch auf das Ergebnis des Antrags. Personen, die in Untersuchungshaft sitzen, müssen ihre Asylanörungen im Gefängnis durchführen, was sich auf ihre Möglichkeiten, sich vorzubereiten und rechtliche Unterstützung zu erhalten, auswirkt.¹⁴³ Die Anwält*innen, mit denen wir gesprochen haben, merken außerdem an, dass die Asylverfahren in der Regel ausgesetzt werden, während gegen die betreffenden Personen noch ein Verfahren läuft, so dass keine Asylentscheidung getroffen wird, bevor ein endgültiges Urteil gesprochen ist.¹⁴⁴ Von den kriminalisierten Personen, mit denen wir gesprochen haben, konnte einer während seiner Inhaftierung einen Asylantrag stellen und hatte seine erste Anhörung im Gefängnis. Das Verfahren wurde dann bis zu seinem Freispruch ausgesetzt.¹⁴⁵ Einer unserer Interviewpartner konnte während seiner gesamten Zeit im Gefängnis keinen Asylantrag stellen. Er berichtet, dass trotz seines wiederholt geäußerten Wunsches, einen Asylantrag zu stellen, kein Verfahren eingeleitet wurde.¹⁴⁶

"Sie [das Gefängnispersonal] haben mir gesagt, dass ich ein Krimineller bin und keine Chance auf Asyl habe, bis ich mein Verfahren abgeschlossen habe".

- Jafar

¹⁴² Weitere Informationen finden Sie im Kapitel "Rechtlicher Rahmen".

¹⁴³ Expert*inneninterview Nr. 2, geführt am 19.01.23.

¹⁴⁴ Expert*inneninterview Nr. 2, geführt am 19.01.23 und Nr. 3, geführt am 02.02.23.

¹⁴⁵ Interview mit kriminalisierter Person Nr. 2, geführt am 19.01.23.

¹⁴⁶ Interview mit kriminalisierter Person Nr. 4, geführt am 04.03.23.

Im Gegensatz dazu konnten diejenigen, die auf Samos festgenommen und nicht in Untersuchungshaft genommen wurden, ihr Asylverfahren in dem Lager beginnen, in dem sie untergebracht waren, und bis ihre Gerichtsverhandlung stattfand, hatten sie bereits Asyl erhalten.¹⁴⁷ Das Urteil, das sie erhalten, kann sich negativ auf die Entscheidung über ihren Antrag auswirken. Selbst wenn Personen der Flüchtlingsstatus anerkannt wurde, während sie auf die Gerichtsverhandlung warteten, kann sich das Urteil etwa auf dessen Verlängerung auswirken, da eine Vorstrafe ihre Anspruchsberechtigung beeinträchtigen kann. Beispielsweise haben Personen keinen Anspruch mehr auf subsidiären Schutz, wenn sie für eine Straftat verurteilt wurden, die eine Mindeststrafe von drei Jahren Freiheitsentzug nach sich zieht.¹⁴⁸

¹⁴⁷ Interview mit kriminalisierter Person Nr. 3, geführt am 25.02.23 und Nr. 5, geführt am 12.03.23.

¹⁴⁸ Art. 17 Gesetz 4636/2019, in dem Art. 12 EU-Richtlinie 2011/95

10. FAZIT

Diese Studie untersuchte die Auswirkungen der griechischen Anti-Schmuggel-Politik und die Art und Weise ihrer Umsetzung, und hat dabei eine beunruhigende Realität ans Licht gebracht. Während die Bekämpfung von Schmuggel angeblich darauf abzielt, gegen "kriminelle Netzwerke" vorzugehen und geschmuggelte Migrant*innen zu schützen, deren "Grundrechte unter allen Umständen gewahrt werden sollten",¹⁴⁹ zeigen wir in dieser Studie, dass es in Wirklichkeit Migrierende selbst sind, die zur Zielscheibe dieser Politik werden und systematische und schwerwiegende Verletzungen ihrer Grundrechte durch die staatlichen Behörden erfahren, und zwar von dem Moment an, in dem sie "identifiziert" werden, das Boot oder das Auto über die Grenze gesteuert zu haben.

Der derzeitige griechische Rechtsrahmen bietet nicht nur keinen Schutz für geschmuggelte Personen, einschließlich Asylsuchender, sondern ermöglicht, erleichtert und legitimiert darüber hinaus deren Kriminalisierung. In Ermangelung sicherer und legaler Alternativen sind Schutzsuchende gezwungen, sich auf gefährliche Reisen mit dem Boot oder Auto zu begeben, um EUropa zu erreichen. Jemand muss die Verantwortung für das Fahren des Bootes oder des Autos oder andere notwendige Aufgaben während dieser Reise übernehmen; einige tun dies freiwillig, andere, weil sie es sich nicht leisten können, als Passagier*innen überzusetzen (oder ihre Familien mitzunehmen) und den Preis dadurch senken können; wieder andere steuern das Boot, weil sie dazu gezwungen werden. Dennoch nehmen die griechische Polizei oder die Küstenwache mindestens eine Person pro Auto oder Boot, das mit Migrant*innen an Bord ankommt, dafür fest, es gesteuert zu haben, und beschuldigen die Fahrer*innen des Schmuggels.

Ferner wird die Glaubwürdigkeit und Legitimität des gesamten Prozesses durch die tiefgreifenden Rechtsverletzungen gegenüber den betroffenen Personen völlig untergraben. In dieser Studie zeigen wir, dass die strafrechtliche Verfolgung von Drittstaatsangehörigen, die in Griechenland des Schmuggels beschuldigt werden, durch grobe Menschenrechtsverletzungen gekennzeichnet ist, darunter willkürliche Verhaftungen, Folter, Misshandlung und Nötigung sowie die systematische Verweigerung des Zugangs zu Rechtsbeistand und Übersetzungs- und Verdolmetschungsdiensten. Die Betroffenen werden nicht über ihre Rechte informiert und kennen oft nicht einmal den Grund ihrer Verhaftung oder die Anklagepunkte.

Nach ihrer Ankunft werden die Beschuldigten routinemäßig in Untersuchungshaft genommen, was ihre Möglichkeiten, angemessenen Rechtsbeistand und andere Formen der Unterstützung zu erhalten, weiter einschränkt. Für Menschen, die gerade erst in Griechenland angekommen sind, stellt dies einen besonders drastischen Umstand dar. Sie sind völlig isoliert und hochgradig anfällig für Misshandlung und Missbrauch durch staatliche Behörden. Dies wird weiter dadurch verschärft, dass die Dauer der Untersuchungshaft in Griechenland besonders lang ist – in den für diese Studie untersuchten Fällen dauerte sie durchschnittlich acht Monate – und für ihre menschenunwürdigen Haftbedingungen berücksichtigt.

Wenn es dann endlich zu einer Gerichtsverhandlung kommt, werden die des Menschenschmuggels Beschuldigten in Anhörungen, die in der Regel nicht länger als dreißig Minuten, manchmal sogar nur sechs Minuten dauern, auf der Grundlage fragwürdiger Beweise und unter Missachtung grundlegender Standards eines fairen Prozesses zu langen Haftstrafen verurteilt. Personen werden routinemäßig auf der Grundlage der Aussage einer*s einzigen Polizeibeamt*in oder der Küstenwache verurteilt, die oft nicht einmal zur Anhörung erscheinen, um ins Kreuzverhör genommen zu werden, sowie auf der Grundlage schriftlicher Aussagen anderer Passagier*innen, deren Aussagen unter fragwürdigen Umständen erlangt wurden und die in der Regel ebenfalls nicht

¹⁴⁹ Europäische Kommission (2021): Ein neuer EU-Aktionsplan zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität (2021-2025), S. 16.

ins Kreuzverhör genommen werden. Die Angeklagten erhalten vor und während der Verhandlung keine angemessene Verdolmetschung. Die meisten Menschen sind auf Pflichtverteidiger*innen angewiesen, die aufgrund chronischer Probleme im griechischen Rechtshilfesystem und den zusätzlichen Herausforderungen, die ein*e ausländische*r Angeklagte*r mit sich bringt (Sprache, Organisation von Zeug*innen usw.), nicht über die Mittel oder Ressourcen verfügen, um eine angemessene Verteidigung zu gewährleisten. Der einzige Faktor, der bei der Feststellung der "Schuld" der Angeklagten berücksichtigt wird, ist, ob das Gericht davon überzeugt ist, dass er oder sie am Steuern des Bootes oder des Autos beteiligt war, unabhängig vom Ausmaß dieser Beteiligung oder den Umständen, die sie oder ihn dazu veranlasst haben. Erschwerend kommt hinzu, dass das Gesetz besonders harte Strafen vorsieht, da der Straftatbestand des unerlaubten Transports als Verbrechen gilt, bei dem die Strafe für jede beförderte Person addiert wird. Häufig werden die Verurteilten nicht einmal über ihr endgültiges Urteil informiert.

Die strukturellen Bedingungen, in die diese Fälle eingebettet sind, führen im Allgemeinen dazu, dass die Rechtsverletzungen, die die Angeklagten während des Kriminalisierungsprozesses erfahren, keine Konsequenzen nach sich ziehen, was diese Verstöße zu einem chronischen und anhaltenden Problem macht. Die Ergebnisse dieser Studie geben starken Grund zur Annahme, dass diese Rechtsverletzungen tatsächlich systemisch und systematisch sind.

Die aus dem Gefängnis entlassenen Personen wurden nicht nur misshandelt und ihrer Lebenszeit beraubt, sondern müssen auch mit einem Vorstrafenregister und dem damit verbundenen Stigma, ein*e verurteilte*r Straftäter*in zu sein, ein neues Leben in EUropa beginnen. Dies kann eine besondere Herausforderung darstellen, da ein Eintrag im Strafregister die Möglichkeiten für Beschäftigung, Bildung und soziale Integration einschränken kann. Darüber hinaus kann sich das Strafverfahren negativ auf das Asylverfahren auswirken, unter anderem durch Verzögerungen bei der Bearbeitungszeit und negative Ergebnisse im Entscheidungsprozess.

Diese Studie stellt das offizielle Narrativ der griechischen und europäischen Behörden in Bezug auf ihre Anti-Schmuggel-Politik und die Statistiken, die sie zu deren Rechtfertigung veröffentlichen, grundlegend in Frage. Während diese Maßnahmen offiziell als Mittel zur Bekämpfung krimineller Netzwerke und zum Schutz von Migrant*innen vorangetrieben werden und die veröffentlichten Statistiken angeblich die Notwendigkeit und Wirksamkeit dieser Maßnahmen belegen, zeigen unsere Untersuchungen, dass es sich bei der Mehrheit dieser Verhaftungen und damit der in griechischen Gefängnissen inhaftierten Personen in Wirklichkeit um Migrierende selbst handelt, die lediglich versuchten, zusammen mit anderen in die EU zu gelangen. In diesem Bericht zeigen wir, wie diese Maßnahmen genau den Menschen schaden, die sie angeblich schützen sollen. Im Gegenteil: anstatt "Verbrechen zu bekämpfen", führt diese Kriminalisierungspraxis dazu, dass staatliche Behörden in großem Umfang und systematisch Verbrechen gegen oft besonders vulnerable und schutzbedürftige Menschen begehen. Die Grundrechte von Tausenden von Menschen werden in grober Weise verletzt, und sie werden zu bloßen Zahlen reduziert, die von den Behörden benutzt werden, um ihre Behauptungen fälschlicherweise zu stützen. Oberste Priorität hat die Verhinderung der Einreise in die EU, selbst auf Kosten von Menschenleben – ein Leitprinzip, das sich auch in vielen anderen Aspekten und Dimensionen der Grenzpolitik der EU-Mitgliedstaaten beobachten lässt. Dementsprechend ist die Praxis der Verhaftung von Bootsfahrer*innen wegen Schmuggels auch an anderen EUropäischen Seegrenzen üblich, wie Untersuchungen gezeigt haben.¹⁵⁰

Jeder der Fälle, die die Grundlage dieser Studie bilden, wäre einen eigenen Bericht wert. Die Schilderungen jedes Einzelnen sind von solchem Ausmaß und derart schwerwiegend, dass jeder Einzelne für sich Aufmerksamkeit, Berichte und Konsequenzen verdient hätte. Das Leben dieser Menschen wurde durch diese Politik für immer verändert, oftmals mit langfristigen Folgen, die sie noch lange nach ihrer Entlassung beeinflussen. Niemand wird ihnen diese Lebensjahre zurückgeben oder ihnen das Trauma nehmen, das diese Erfahrung bei ihnen verursacht hat. Sie sollten eine

¹⁵⁰ Arci Porco Rosso et al. (2021): From Sea to Prison. Die Kriminalisierung von Bootsfahrern in Italien.

Entschädigung erhalten, und ihre Erfahrungen und anschließenden Forderungen müssen gehört und auf sie reagiert werden. Tausende von Menschen sind derzeit in griechischen Gefängnissen gefangen, ihrer Rechte beraubt und ohne jedes Unterstützungsnetzwerk. Jede Woche werden mehr weitere Menschen verhaftet und Prozesse geführt. Wenn es keine drastischen Veränderungen gibt, werden viele dieser Menschen erst in Jahren oder sogar erst im nächsten Jahrzehnt wieder in Freiheit sein. Für sie braucht es eine sofortige Veränderung.

Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung anzuerkennen, dass Menschen, solange es keine sicheren und legalen Möglichkeiten gibt, in die EU einzureisen, weiterhin auf Schmuggel angewiesen sein werden. Schmuggel ist kein Umstand, der Migrierenden gegen ihren Willen aufgezwungen wird und vor dem sie "gerettet" werden müssen, sondern vielmehr eine notwendige Dienstleistung angesichts fehlender Alternativen. Diese Realität wurde auch von der EU-Kommission bestätigt, die in ihrem "Neuen EU-Aktionsplan zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität (2021-2025)" feststellte, dass 90 % aller Menschen, die die EU erreichen, während eines Teils oder der gesamten Reise die Hilfe einer*s Schmuggler*ins in Anspruch genommen haben.¹⁵¹ Die Bekämpfung von Schmuggel und Schmuggler*innen ist daher in erster Linie eine Maßnahme zur Schließung der Grenzen und zur Verhinderung von weiteren Ankünften und nicht ein Einsatz, der Migrierenden zugutekommt, da er eine Dienstleistung bekämpft, auf die sie dringend angewiesen sind. Was Migrierende am meisten vor Ausbeutung und Gewalt schützt, sind sichere und legale Einreisewege. Wenn Menschen sicher und legal in die EU einreisen könnten, gäbe es keine Notwendigkeit mehr für Schmuggel. Solange dies nicht anerkannt wird, ist der "Kampf gegen Schmuggel" im Wesentlichen ein Kampf gegen Migration und, wie diese Studie ausführlich gezeigt hat, gegen Migrierende selbst.

¹⁵¹ EU-Kommission (2021): Ein neuer EU-Aktionsplan zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität (2021-2025), Seite 2.

Legende der Bilder

Abdeckung: *Three refugees from Syria on trial for driving the boat*

Seite 5: *Courthouse of Syros*

Seite 12: *Ship of Greek coast guard*

Seite 26: *Trial in Komotini*

Seite 34: *Three refugees from Syria on trial for driving the boat (2)*

Seite 48: *List of trials scheduled for the day displayed in the hallway*

Seite 55: *Courthouse of Samos*

© copyright *borderline-europe*



